Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

DGVZ

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

MAI 2000 · 115. JAHRGANG · NR. 5/2000

Durchführung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im zivilrechtlichen Vollstreckungsverfahren und in der Verwaltungszwangsvollstreckung

Von Oberamtsrat a. D. Hans Röder, Hanau (Main)*

1. Allgemeines:

Das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung hat durch das *Zweite Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (2. Zwangsvollstreckungsnovelle)* vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) mit Wirkung vom *1. 1. 1999* Veränderungen (Neuordnungen) erfahren, deren Zielsetzung es ist

- das Zwangsvollstreckungsverfahren im zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Bereich zu vereinfachen und zu beschleunigen;
- die Durchsetzbarkeit von Vollstreckungstiteln/Vollstreckungsaufträgen zu verbessern, ohne dass die berechtigten Interessen des Schuldners beeinträchtigt werden;
- die Vollstreckungsgerichte/Vollstreckungsbehörden (Vollstrekkungsstellen) zu entlasten;
- durch Straffung aufwendiger Verfahrensabläufe und maßvolle Kompetenzverlagerungen vom Vollstreckungsgericht (Rechtspfleger)/von der Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) auf den Gerichtsvollzieher Strukturverbesserungen zu erreichen.

Das Gesamtergebnis dieser Zielsetzungen wird sich erst in Zukunft aus praxisbezogenen Erfahrenswerten ermitteln lassen.

Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich mit den Voraussetzungen für die Verpflichtung des Schuldners zur Vermögensoffenbarung und mit den Einzelheiten zum Verfahren der eidesstattlichen Versicherung gemäß den §§ 807, 836 Abs. 3, 883 Abs. 2, 899 ff. ZPO; §§ 284, 287, 315 Abs. 3 AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH; VwVfG M.–V.) der Länder i. V. mit den §§ 185 a–185 o GVGA.

2. Übergangsregelung gemäß Art. 8 Nr. 2 EGInsOÄndG = Art. 3 Abs. 9 der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle n. F.:

Auf Anträge zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, die vor dem 1. Januar 1999 gestellt worden sind, finden die §§ 807, 899, 900 ZPO und § 20 Nr. 17 RPflG in der jeweils bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung.

Danach werden die *„Altanträge"*, die bis zum 31. Dezember 1998 bei Gericht eingegangen sind, vom Rechtspfleger des Vollstreckungsgerichts abschließend bearbeitet.

3. Zuständigkeitsregelung ab 1. Januar 1999:

Seit dem 1. Januar 1999 ist im zivilrechtlichen Vollstreckungsverfahren der *Gerichtsvollzieher* für alle Anträge (Auf-

*) Die Abhandlung entspricht im Wesentlichen den Ausführungen des Verfassers im 10. Ergänzungsdienst des „ABC – der pfändbaren und unpfändbaren Sachen – Handbuch für den Vollstreckungsaußen- und -innendienst" (Verlag Reckinger & Co., 53707 Siegburg). Der Abdruck erfolgt mit Einverständnis des Verlages.

träge) zur Abnahme der eidesstaatlichen Versicherung zuständig (§§ 899 ff. ZPO, §§ 185 a–185 o GVGA). Die Zuständigkeit erstreckt sich auf die Fälle des

§ 807 Abs. 1 ZPO – Offenbarungsversicherung des Schuldners mit Vorlage eines Verzeichnisses seines Vermögens im Rahmen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen;

§ 836 Abs. 3 ZPO – Versicherung des Schuldners an Eides Statt zur Erteilung einer Auskunft, die zur Geltendmachung einer gepfändeten und dem Gläubiger überwiesenen Forderung nötig ist und nicht freiwillig erteilt wird;

§ 883 Abs. 2 ZPO – Versicherung des Schuldners an Eides Statt zur Herausgabe einer bestimmten beweglichen Sache, wenn diese nicht freiwillig herausgegeben und bei der Herausgabevollstreckung nicht vorgefunden wird. Dazu gehört auch die Herausgabe einer Urkunde, die zur Geltendmachung einer gepfändeten und dem Gläubiger überwiesenen Forderung nötig ist (§ 836 Abs. 3 Satz 1 und 3 ZPO).

In der Verwaltungsvollstreckung nach den Bestimmungen des VwVG des Bundes i. V. mit den vollstreckungsrechtlichen Vorschriften der AO (vgl. § 5 VwVG) sind weiterhin die *Finanzämter* und *Hauptzollämter* für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zuständig. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf die Fälle des

§ 284 Abs. 5 AO – Offenbarungsversicherung des Schuldners mit Vorlage eines Verzeichnisses seines Vermögens im Rahmen der Vollstreckung wegen einer (öffentlich-rechtlichen) Geldforderung;

§ 315 Abs. 2 AO – Versicherung des Schuldners an Eides Statt zur Erteilung einer Auskunft, die zur Geltendmachung einer gepfändeten und dem Gläubiger überwiesenen Forderung nötig ist und nicht freiwillig erteilt wird;

§ 315 Abs. 3 AO – Versicherung des Schuldners an Eides Statt zur Herausgabe einer Urkunde, die zur Geltendmachung einer gepfändeten und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesenen Forderung nötig ist und nicht freiwillig herausgegeben, aber auch bei der Herausgabevollstreckung (§ 315 Abs. 2 Satz 1 und 5 AO) nicht vorgefunden wird.

In der Verwaltungsvollstreckung nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften gilt Folgendes:

In den Bundesländern Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen sind die Amtsgerichte und nunmehr die *Gerichtsvollzieher* für die Offenbarungsversicherung und für die Versicherung an Eides Statt im Rahmen der Vollstreckung zur Herausgabe einer Urkunde zuständig (§§ 16, 28 Abs. 2 und 3 LVwVG BW; §§ 40, 63 Abs. 3 Satz 3 i. V. mit § 21 Abs. 3 und 4 HmbVwVG; §§ 27, 51 Abs. 4 i. V. mit § 77 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 HessVwVG; §§ 22, 51 Abs. 2 und 3 NVwVG; §§ 5, 44 Abs. 3 und 4 VwVG NW; §§ 39, 23 Abs. 3 und 4 SVwVG; §§ 17, 27 Abs. 2 SächsVwVG; §§ 22, 51 Abs. 2 und 3 VwVG LSA; §§ 281, 211 Abs. 3 und 4 LVwG SH und §§ 41, 52 Abs. 2 und 3 ThürVwZVG).

In diesen Bundesländern können die Vollstreckungsgläubiger bzw. Vollstreckungs- und Vollzugsbehörden den Schuldner zwingen, die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben, und zwar nach den Vorschriften über die Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Handlung, Duldung oder Unterlassung gefordert wird (§§ 18 ff. LVwVG BW; § 63 Abs. 3 i. V. mit §§ 14 ff. HmbVwVG; § 51 Abs. 3 i. V. mit § 76 HessVwVG; § 70 Abs. 1 NVwVG i. V. mit §§ 50 ff. NGefAG; § 44 Abs. 2 i. V. mit §§ 55–75 VwVG NW; § 49 Abs. 3 und 4 i. V. mit §§ 61–67 LVwVG RP; § 62 Abs. 3 i. V. mit §§ 13–28 SVwVG; §§ 19 ff. SächsVwVG; § 71 Abs. 1 VwVG LSA i. V. mit §§ 54 ff. SOG LSA; § 306 Abs. 3 i. V. mit §§ 228–249 LVwG und § 38 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit §§ 43–54 ThürVwZVG). Abweichend von den anderen Bundesländern kennt der HessVwVG nicht eine Ersatzzwangshaft.

Im Freistaat Bayern sind zuständig

- bei der Vollstreckung von Geldforderungen des Staates die Finanzämter, welche die Vorschriften der AO anwenden (Art. 25 BayVwZVG);
- bei der Vollstreckung von Geldforderungen der Gemeinden und Gemeindeverbände die ordentlichen Gerichte, d. h., nunmehr die *Gerichtsvollzieher*, welche die Vorschriften der ZPO anwenden, jedoch mit Ausnahme von § 883 ZPO (Art. 26 BayVwZVG). Die Herausgabe einer Urkunde wird durch die Anordnungsbehörde vollstreckt. Sie wenden dabei die Vorschriften über die Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen an (Art. 29 ff. BayVwZVG).

In Berlin und Bremen sind die Finanzämter zuständig, welche die Vorschriften der AO anwenden (§ 5 Abs. 2 VwVfG Bln i. V. mit § 5 VwVG Bund; §§ 5, 6 BremGVG).

In Brandenburg und in Mecklenburg-Vorpommern sind die Vollstreckungsbehörden zuständig und wenden die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) an (§ 5 VwVG BB; § 111 VwVfG M.–V. i. V. mit § 1 VollstrZustVO M.–V.).

Zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in den Fällen der §§ 284, 315 Abs. 2 und 3 AO wird ferner verwiesen auf die Abschnitte 52 und 53 VollstrA.

Für das Land Rheinland-Pfalz gelten ab 1. Januar 2000 die Änderungsbestimmungen des LVwVG vom 9. 11. 1999, wonach die Vollstreckungsbehörde gemäß § 25 Abs. 4, § 49 Abs. 3 und 4 i. V. mit §§ 61–67 LVwVG RP zuständig ist.

4. Voraussetzungen:

Die einzelnen Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß den §§ 807 Abs. 1, 836 Abs. 3, 883 Abs. 2 ZPO und den §§ 284 Abs. 5, 315 Abs. 2 und 3 AO setzen die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Grundsätzen voraus, d. h., die Vollstreckungsorgane (Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsbehörde) dürfen nur dann tätig werden, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen erfolgt.

Der Antrag (Auftrag) des Vollstreckungsgläubigers oder die Anordnung der Vollstreckungsbehörde hat schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erfolgen und ist auf die *Bestimmung eines Termins* zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung mit der Vorlage eines Verzeichnisses seines Vermögens gerichtet (§§ 807 Abs. 1, 900 Abs. 1 ZPO; § 284 Abs. 1 AO).

Bei dem zugrunde liegenden und erforderlichen Vollstreckungstitel in den Fällen der §§ 807, 836 Abs. 3 ZPO muss es sich um einen *Zahlungstitel* handeln. Im Falle des § 883 Abs. 2 ZPO ist ein *Herausgabetitel* erforderlich.

Im Verwaltungszwangsverfahren ersetzt der *Leistungsbescheid* (Vollstreckungsauftrag) i. V. mit der Bescheinigung über die *„Vollstreckbarkeit der Forderung“* unter genauer

Bezeichnung der Geldforderung, dem Grunde und der Höhe nach, den im Zivilrecht für die Zwangsvollstreckung erforderlichen Titel (vgl. OLG Köln vom 5. 8. 1992 – 2 W 37/92 –, ZKF 1993, Seite 232).

Neben der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung sind die vorgenannten *besonderen Voraussetzungen des OV-Verfahrens gemäß § 807 Abs. 1–4 ZPO und § 284 Abs. 1–4 AO* nachzuweisen und zu belegen. Einzelheiten hierzu siehe § 185 a GVGA und Art. 52 VollstrA.

Die Verpflichtung des Schuldners, gemäß § 807 ZPO, § 284 AO im OV-Verfahren ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, dient den Interessen des Gläubigers bzw. der Vollstreckungsbehörde. Sie sollen Kenntnis von den Vermögensstücken des Schuldners erhalten, die dem Zugriff im Wege der Zwangsvollstreckung unterliegen und möglicherweise zu einer Befriedigung der Gläubigerforderung führen können.

Im OV-Verfahren nach den §§ 836 Abs. 3, 883 Abs. 2 ZPO und § 315 Abs. 3 AO muss der Vollstreckungsschuldner sein Vermögen nicht offenbaren, also kein Vermögensverzeichnis vorlegen. In diesen Fällen sind lediglich Auskunftserteilungen durch den Vollstreckungsschuldner gefordert, und zwar für die Geltendmachung einer gepfändeten und dem Gläubiger überwiesenen Forderung bzw. über den Besitz und Verbleib einer beweglichen Sache (auch Urkunde), die der Schuldner herauszugeben hat und bei der Herausgabevollstreckung nicht vorgefunden wurde.

5. Antragstellung (Auftragserteilung); Anordnung:

Bei der Antragstellung (Auftragserteilung) oder Anordnung sind neben der Erfüllung aller Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen folgende zivilprozessuale bzw. verwaltungsvollstreckungsrechtliche Grundlagen zu beachten:

1. Das Verfahren beginnt mit dem Antrag (Auftrag) des Gläubigers oder seines Bevollmächtigten zur Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 900 Abs. 1 ZPO. Soweit in der Verwaltungsvollstreckung nach den landesrechtlichen Vorschriften die Gerichtsvollzieher (früher Amtsgerichte) für die Abnahme der eV zuständig sind, obliegt die Antragstellung (Auftragserteilung) der Vollstreckungsbehörde.

In der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung kann der Gläubiger den Vollstreckungsauftrag und zugleich für den Fall eines fruchtlosen Pfändungsversuchs i. S. von § 807 Abs. 1 ZPO den Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erteilen. Bei dem *„kombinierten“* Auftrag hat der Gerichtsvollzieher gemäß § 900 Abs. 2 ZPO die Möglichkeit, *ohne Terminbestimmung* dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung sofort (an Ort und Stelle) abzunehmen, sofern der Schuldner und der Gläubiger nicht widersprechen.

In der Verwaltungsvollstreckung ist eine entsprechende Verfahrensgestaltung durch die Vollstreckungsbehörde gemäß § 284 AO nicht möglich. Sofern nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder der Gerichtsvollzieher für die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen in Anspruch genommen werden kann (z. B. gemäß § 15 LVwVG BW; Art. 26 Abs. 3 BayVwZVG; § 8 Abs. 5 NVwVG; § 14 Abs. 2 SächsVwVG; § 8 Abs. 5 VwVG LSA und § 39 ThürVwZVG) besteht die Möglichkeit, den Vollstreckungsauftrag mit dem Auftrag zu verbinden, im Fall des ergebnislosen Pfändungsversuchs i. S. des § 807 Abs. 1 ZPO dem Schuldner sofort die eidesstattliche Versicherung abzunehmen oder, wenn der Schuldner der sofortigen Abnahme widerspricht, Termin zur Abgabe der eV zu bestimmen (§ 900 Abs. 2 ZPO).

2. Der Antrag (Auftrag) ist zu richten an den zuständigen Gerichtsvollzieher. Zweckmäßigerweise sollte der Antrag (Auftrag) an die *Gerichtsvollzieherverteilungsstelle beim zuständigen Amtsgericht* zur Weiterleitung an den Gerichtsvollzieher übersandt werden.

Soweit das OV-Verfahren gemäß *§ 284 AO* betrieben wird, entscheidet die zuständige Vollstreckungsbehörde durch *Anordnung* (Ermessensentscheidung).

3. Der Antrag (Auftrag) bzw. in der Anordnung sind die Parteien umfassend zu benennen (Gläubiger, Schuldner, Bevollmächtigter, evtl. persönlich haftende Gesellschafter).

Vollständige Zustellanschrift ist erforderlich (§ 900 Abs. 1 Satz 3 ZPO).

4. Dem Antrag (Auftrag) sind beizufügen

– die vollständigen Vollstreckungsunterlagen, wonach sämtliche Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung erfüllt sind,

– im Fall der Vermögensoffenbarung gemäß § 900 Abs. 1 ZPO die Nachweise über die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO, die bei Antragstellung (Auftragserteilung) gemäß § 900 Abs. 2 ZPO nicht erforderlich sind,

– im Fall der wiederholten eidesstattlichen Versicherung Nachweise (Erklärungen) zur Glaubhaftmachung der besonderen Voraussetzungen des § 903 ZPO (Erwerb neuen Vermögens, Auflösung eines bisher bestehenden Arbeitsverhältnisses),

– im Fall der eV zur Auskunftserteilung gemäß § 836 Abs. 3 ZPO die Ausfertigung des zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses mit der Anordnung über die Auskunftserteilung, eine Abschrift des Schreibens, mit dem der Gläubiger den Schuldner zur Erteilung der Auskunft unter Fristsetzung aufgefordert hatte, und eine Erklärung des Gläubigers, wonach der Schuldner die Auskunft nicht erteilt hat (vgl. § 185 l GVGA),

– im Fall der eV zur Herausgabe einer beweglichen Sache gemäß § 883 Abs. 2 ZPO anstelle des Zahlungstitels ein vollstreckbarer Herausgabetitel und eine Protokollabschrift des mit der Wegnahme beauftragten Gerichtsvollziehers, wonach er die herauszugebende Sache nicht vorgefunden hat (vgl. § 185 m GVGA). Bei Urkundenherausgabe gemäß § 836 Abs. 3 ZPO ist anstelle des Herausgabetitels die Ausfertigung des zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses mit der Herausgabeanordnung und die o. a. Protokollabschrift des Gerichtsvollziehers beizufügen. Soweit die Abnahme der eV nach den entsprechenden Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsrechts der Länder von der Vollstreckungsbehörde beantragt wird, ist die Ausfertigung der zugestellten Pfändungs- und Überweisungs- bzw. Einziehungsverfügung mit der Herausgabeanordnung und die Niederschrift des Vollziehungs- oder Vollstreckungsbeamten über den erfolglosen Wegnahmeversuch vorzulegen.

5. Mit dem Antrag (Auftrag) ist eine detaillierte Aufstellung der Vollstreckungsforderung vorzulegen, und zwar unter Angabe der Hauptsache, Zinsen, Säumniszuschläge, sonstigen Nebenleistungen und Kosten der bisherigen Zwangsvollstreckung (Gebühren und Auslagen, ggf. Mehrwertsteuer) einschließlich der Kosten nach dem GVKostG und den KostG der Länder sowie der Kosten des anstehenden OV-Verfahrens. Gezahlte Teilbeträge sind einzeln unter Angabe des Zahlungszeitpunktes auszuweisen und gemäß § 367 BGB anzurechnen.

6. Im Rahmen der Antragstellung (Auftragserteilung) zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung können folgende Antragsarten, die an keine amtlichen Formulare gebunden sind, zur Anwendung kommen:

a) Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 Abs. 1 ZPO i. V. mit §§ 899, 900 Abs. 1 ZPO (Offenbarungsversicherung durch Vorlage des Vermögensverzeichnisses wegen Geldforderungen).

b) Pfändungsauftrag gemäß §§ 753, 720 a ZPO, verbunden mit dem Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 Abs. 1 ZPO i. V. mit §§ 899, 900 Abs. 2 ZPO.

c) Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 836 Abs. 3 ZPO i. V. mit §§ 899 ff. ZPO (Versicherung an Eides Statt zur Erteilung einer Auskunft, die zur Geltendmachung einer gepfändeten und dem Gläubiger überwiesenen Forderung nötig ist).

d) Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 883 Abs. 2 ZPO i. V. mit §§ 899 ff. ZPO (Versicherung an Eides Statt wegen einer herauszugebenden [bestimmten] beweglichen Sache, auch Urkunden [§ 836 Abs. 3 ZPO], die bei der Wegnahmevollstreckung nicht vorgefunden wurde).

e) Antrag auf Abgabe der wiederholten eidesstattlichen Versicherung nach §§ 903, 914 ZPO, ggf. i. V. mit § 900 Abs. 2 ZPO.

7. Im Anordnungsverfahren nach § 284 AO durch die Vollstreckungsbehörde (Abnahmebehörde) ist nach pflichtgemäßem Ermessen die Verfahrensdurchführung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuordnen und zu verlangen,

a) dass der Vollstreckungsschuldner zur Erstellung und Vorlage des Vermögensverzeichnisses gemäß § 284 Abs. 1 AO verpflichtet ist;

b) dass der Vollstreckungsschuldner ggf. zu Protokoll an Eides Statt zu versichern hat, dass er alle von ihm verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht hat (§ 284 Abs. 3 AO).

Grundlage für das Anordnungsverfahren ist die Terminbestimmung und Vorladung des Vollstreckungsschuldners durch die Vollstreckungsbehörde gemäß § 284 Abs. 6 AO. Ggf. kann die Vollstreckungsbehörde von der Abnahme der OV absehen (§ 284 Abs. 3 Satz 2 AO).

6. Schutz des Schuldners gegen erneutes Verlangen der Offenbarungsversicherung; Schutzfrist:

Wie sich aus § 903 ZPO und § 284 Abs. 4 AO ergibt, ist der Schuldner nach Abgabe der Offenbarungsversicherung (§ 807 ZPO, § 284 AO) *für die Dauer von drei Jahren* von einer erneuten Abgabe der eV zur Vermögensoffenbarung grundsätzlich befreit, es sei denn, dass die Eintragung im Schuldnerverzeichnis vorzeitig gemäß § 915 a Abs. 2 ZPO gelöscht worden ist. Ferner genießt der Schuldner nach § 914 ZPO Schonung für die Dauer von drei Jahren gegen eine neue Haftanordnung und nochmalige Haft, wenn gegen ihn wegen Verweigerung der Abgabe der eV nach § 807 ZPO oder § 284 AO eine Haft von sechs Monaten vollstreckt worden ist. Dieser Fall kommt in der Praxis allerdings äußerst selten vor. Die Fristen beginnen mit dem Zeitpunkt der Abgabe der eV bzw. der Haftbeendigung.

Der Gerichtsvollzieher (§§ 807, 899 ff. ZPO) und die Vollstreckungsbehörde (§ 284 Abs. 4 AO) haben vor Durchführung des Verfahrens von Amts wegen festzustellen, ob im Schuldnerverzeichnis des zuständigen Amtsgerichts (§§ 915 ff. ZPO) eine Eintragung darüber besteht, dass der Schuldner innerhalb der letzten drei Jahre eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat (vgl. § 185 a Nr. 3 GVGA, § 284 Abs. 4 Satz 3 AO). Sofern der Schuldner innerhalb der Schutzfrist die eV geleistet hat, sind der Gläubiger und die Vollstreckungsbehörde auf die Auswertung des Vermögensverzeichnisses angewiesen, von dem auf Antrag eine Abschrift erteilt wird.

Der Schuldner, der die Offenbarungsversicherung abgegeben hat, ist – wenn die Eintragung im Schuldnerverzeichnis nicht vorzeitig gelöscht wurde – in den ersten drei Jahren nach ihrer Abgabe zur nochmaligen eV gemäß § 903 ZPO, § 284 Abs. 4 Satz 1 AO nur verpflichtet, wenn anzunehmen ist, dass

– der Schuldner später Vermögen erworben hat oder

– ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit ihm aufgelöst worden ist.

Der Gläubiger hat das Vorliegen der Voraussetzungen in seinem Antrag (Auftrag) zur Abgabe der eV glaubhaft zu machen. Sofern nach den landesrechtlichen Vorschriften der Verwaltungsvollstreckung der Gerichtsvollzieher zuständig ist, obliegt die Glaubhaftmachung der antragstellenden Vollstreckungsbehörde. Im Verfahren nach § 284 AO hat die Vollstreckungsbehörde in der Anordnung über die Abgabe der wiederholten eV die entsprechenden Feststellungen zu dokumentieren. Der Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 807 Abs. 1 ZPO bzw. § 284 Abs. 1 AO ist nicht mehr erforderlich (§ 903 Satz 2 ZPO; § 284 Abs. 4 Satz 2 AO).

7. Vorlage des Vermögensverzeichnisses:

Der Antrag (Auftrag) des Gläubigers bzw. die Anordnung der Vollstreckungsbehörde ist auf die Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gerichtet (§ 900 Abs. 1 ZPO; § 284 Abs. 6 AO). In dem Termin hat der Vollstreckungsschuldner ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen (§ 807 Abs. 1 ZPO; § 284 Abs. 1 AO) sowie anfechtbare Rechtsgeschäfte nach Maßgabe von § 807 Abs. 2 ZPO; § 284 Abs. 2 AO anzugeben. Sachen, die nach § 811 Abs. 1 Nr. 1, 2 ZPO der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen in dem Vermögensverzeichnis nicht angegeben zu werden, es sei denn, dass eine Austauschpfändung in Betracht kommt.

Die Ladung des Vollstreckungsschuldners durch den Gerichtsvollzieher oder die Vollstreckungsbehörde hat schriftlich zu erfolgen und ist dem Vollstreckungsschuldner *persönlich* zuzustellen (§ 900 Abs. 1 Satz 2 und 3 ZPO i. V. mit § 185 b GVGA; § 284 Abs. 1 und 6 AO i. V. mit Abschnitt 52 Abs. 1 VollstrA).

Der Ladung an den Vollstreckungsschuldner hat der Gerichtsvollzieher bzw. die Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) das *„Merkblatt" für den Schuldner zum Ausfüllen des Vermögensverzeichnisses; – Vermögensverzeichnis; – Ergänzungsblätter I–III"* beizufügen.

Die Vollständigkeit des vorzulegenden Vermögensverzeichnisses (einschl. der Ergänzungsblätter zum Vermögensverzeichnis) muss gegeben sein, d. h., der Vollstreckungsschuldner hat grundsätzlich sein gesamtes Aktivvermögen (Ist-Vermögenswerte), z. B, bewegliche Sachen, Forderungen und andere Vermögensrechte, auch wenn sie sich im Ausland befinden oder bestehen, anzugeben und ausführlich zu erläutern. Wenn auch der Vordruck „Vermögensverzeichnis, nebst Ergänzungsblätter" fast alle bedeutenden Fragen zur Vermögensoffenbarung enthält, liegt es im berechtigten Interesse des Gläubigers, dass der Gerichtsvollzieher bzw. die Vollstreckungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen, nach den Gege-

benheiten des Einzelfalles, umfassende und vertiefende Fragen im Termin an den Vollstreckungsschuldner persönlich stellen.

Dem Gläubiger steht im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ein über den Vordruck-Fragenkatalog des Vermögensverzeichnisses hinausgehendes Fragerecht zu, das sowohl im Termin als auch durch Vorlage eines schriftlichen Fragenkatalogs bei Antragstellung ausgeübt werden kann. (Vgl. LG Freiburg, Beschl. vom 14. 1. 1994 – 7 T 112/93 –; LG Mannheim, Beschl. vom 5. 4. 1994 – 10 T 8/94 –; siehe DGVZ 1994 S. 118 und Anmerkung Behr zu diesen Entscheidungen).

8. Terminbestimmung, Ladung der Beteiligten, Abgabe und Verweigerung der eidesstattlichen Versicherung:

Während im zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Vollstreckungsverfahren die Terminbestimmung und Ladung des Schuldners im OV-Verfahren gemäß § 900 Abs. 1 ZPO durch den Gerichtsvollzieher und gemäß § 284 Abs. 1 AO durch die Vollstreckungsbehörde zu erfolgen hat, besteht *gemäß § 900 Abs. 2 ZPO* für den Gerichtsvollzieher die Möglichkeit, im *Einverständnis mit dem Gläubiger,* die OV ohne Einhaltung der Terminsformalien abzunehmen, wenn die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO vorliegen (siehe § 185 f GVGA).

Eine Auftragserteilung bzw. Anordnung zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in Verbindung mit einem Sachpfändungsauftrag *(kombiniertes Verfahren)* ist wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen gemäß § 284 AO und den Bestimmungen der Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder (LVwVG, LVwG SH; VwVfG M.-V.) nicht möglich. Die Möglichkeit des kombinierten Verfahrens besteht dann, wenn der Gerichtsvollzieher nach dem Verwaltungsvollstreckungsrecht der Länder für die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen in Anspruch genommen werden kann.

Alle Einzelheiten zur Durchführung der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch den *Gerichtsvollzieher* gemäß §§ 807 Abs. 1–3, 836 Abs. 3, 883 Abs. 2 ZPO i. V. mit §§ 899 ff. ZPO sind der Gerichtsvollzieher-Geschäftsanweisung §§ 185a bis 185o (GVGA) zu entnehmen.

Alle Einzelheiten zur Durchführung der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die *Vollstreckungsbehörde* (Vollstreckungsstelle) gemäß § 284 Abs. 1–9 AO i. V. mit § 315 Abs. 2 und 3 AO (n. F.) sind der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Vollstreckung nach der Abgabenordnung (Vollstreckungsanweisung – VollstrA) Abschnitte 52 und 53 zu entnehmen.

9. Formulierungstext für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im zivil- und öffentlich-rechtlichen Verfahren:

Der Vollstreckungsschuldner legte sein Vermögensverzeichnis dem unterzeichneten Gerichtsvollzieher/der Vollstreckungsbehörde vor. Es wurde mit ihm erörtert und detailliert besprochen, ggf. ergänzt und vervollständigt. Auf die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die bestehenden Strafvorschriften der §§ 156, 163 StGB wurde der Schuldner durch den unterzeichneten Gerichtsvollzieher/die Vollstreckungsbehörde hingewiesen. Daraufhin erklärte er wie folgt:

„Ich versichere an Eides Statt, dass ich die von mir verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe."

(Vgl. § 807 Abs. 3 ZPO und § 284 Abs. 3 Satz 1 AO).

10. Schuldnerverzeichnis:

Rechtsgrundlage für die Führung des Schuldnerverzeichnisses sind die Bestimmungen der §§ 915 ff. ZPO i. V. mit der Verordnung über das Schuldnerverzeichnis (SchuVVO) vom 15. 12. 1994, BGBl. I S. 3822, die auf Grund der Ermächtigung in § 915 h ZPO ergangen ist. *Zuständig ist das Vollstreckungsgericht.*

Voraussetzungen für die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis sind,

1. dass der Vollstreckungsschuldner die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO i. V. mit den LVwVG (LVwG SH; VwVfG M.-V.) der Länder vor dem Gerichtsvollzieher oder der Vollstreckungsbehörde abgegeben hat;
2. dass Haftbefehl nach § 901 ZPO zur Erzwingung der eV erlassen wurde, weil der Schuldner in dem zur Abgabe der eV bestimmten Termin nicht erschienen ist oder die Abgabe der eV ohne Grund verweigert hat;
3. dass die Vollstreckung einer sechsmonatigen Haft nach den §§ 913, 915 Abs. 1 Satz 3 ZPO i. V. mit § 914 Abs. 1 ZPO vollzogen wurde.

Nicht eingetragen wird die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 836 Abs. 3 und § 883 Abs. 2 ZPO sowie gemäß § 315 Abs. 2 und 3 AO i. V. mit § 284 Abs. 5, 6, 8 und 9 AO.

Was gemäß § 915 Abs. 1 ZPO in das Schuldnerverzeichnis beim zuständigen Vollstreckungsgericht eingetragen wird, beinhaltet § 1 Abs. 1 SchuVVO.

Zweck der Führung des Schuldnerverzeichnisses durch das Vollstreckungsgericht ist es, der Allgemeinheit, aber auch öffentlichen Interessen zu dienen, d. h., Gläubiger und Vollstreckungsgläubiger vor zahlungsunfähigen oder zahlungsunwilligen Schuldnern zu schützen, dem Rechtsverkehr Sicherheit zu verschaffen, zum anderen aber auch den Vollstreckungsschuldner selbst vor unnötiger wiederholter Heranziehung zur Offenbarungsversicherung zu bewahren.

Die personenbezogenen Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis dürfen gemäß § 915 Abs. 2 ZPO *grundsätzlich nur für Zwecke der Zwangsvollstreckung* bzw. einiger anderer – genau umrissener – Aufgaben verwendet werden.

Die Einzelheiten über die Eintragung, Auskunftserteilung, Ausfertigung von Abdrucken und Löschungen im Zusammenhang mit dem Schuldnerverzeichnis können den folgenden Bestimmungen entnommen werden:

– ZPO	:	§§ 915, 915 a bis 915 h	–
– GVGA	:	§ 185 g	–
– AO	:	§ 284 Abs. 7	–
– VollstrA	:	Abschnitt 52 Abs. 7	–
– SchuVVO	:	§§ 1 bis 20	–

11. Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung:

a) Beantragung des Haftbefehls:

Auf Antrag des Gläubigers (§ 901 ZPO) oder auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde (§ 284 Abs. 8 Satz 1 AO) erlässt das zuständige Amtsgericht zur Erzwingung der eV Haftbefehl gegen den Vollstreckungsschuldner,

– wenn er in dem festgesetzten Termin zur Vorlage des Vermögensverzeichnisses und zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht erscheint, oder

– wenn er die Vorlage des Vermögensverzeichnisses und die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ohne Grund verweigert.

Der Gläubiger kann den schriftlichen Antrag auf Erlass des Haftbefehls sowohl vor als auch nach der Terminbestimmung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung stellen. Dasselbe gilt für die Vollstreckungsbehörde, wenn in der Verwaltungsvollstreckung nach den landesrechtlichen Vorschriften der Gerichtsvollzieher für die Abnahme der eV zuständig ist. Daher empfiehlt sich, bereits in den Antrag (Auftrag) zur Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eV zusätzlich den Erlass eines Haftbefehls wie folgt zu beantragen:

> „Sollte der Schuldner in dem zur Abgabe der eV bestimmten Termin nicht erscheinen, das geforderte Vermögensverzeichnis nicht vorlegen oder die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ohne Grund verweigern, wird Haftbefehl beantragt."

Wird der Haftantrag nach § 901 ZPO (als unabhängiger Antrag) mit dem Antrag auf Terminbestimmung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verbunden, legt der Gerichtsvollzieher ggf. seine Sonderakte und die Vollstreckungsunterlagen zusammen mit einer Protokollabschrift dem Vollstreckungsgericht (§ 899 Abs. 1 ZPO) zur Entscheidung über den Erlass des Haftbefehls vor (vgl. § 185 i GVGA).

Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Vollstreckung gemäß § 284 Abs. 8 AO liegt das Ersuchen um Haftanordnung zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung im pflichtgemäßen Ermessen der Vollstreckungsbehörde.

Der Antrag bzw. das Ersuchen um Erlass des Haftbefehls hat schriftlich zu erfolgen. Inhaltlich haben Gläubiger, Gerichtsvollzieher oder die Vollstreckungsbehörde darzulegen (nachzuweisen), dass die allgemeinen Voraussetzungen des § 807 ZPO bzw. § 284 AO und die besonderen Voraussetzungen des § 901 ZPO bzw. § 284 Abs. 8 AO erfüllt sind, d. h., dem Vollstreckungsgericht müssen im Rahmen der Antragstellung der Vollstreckungstitel bzw. der vollstreckbare Leistungsbescheid (Vollstreckungsauftrag) nebst allen sonstigen Unterlagen vorgelegt werden. Dem Erlass des Haftbefehls dürfen keine sonstigen Vollstreckungshindernisse entgegenstehen.

Das zuständige Vollstreckungsgericht prüft die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens einschließlich der Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen und der Haftantragstellung, des Ersuchens um Haftanordnung (Form, Inhalt, Haftgrund).

b) Erlass des Haftbefehls:

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erlässt der zuständige Richter (Amtsrichter) (Art. 104 Abs. 2 GG) den Haftbefehl (§ 901 Satz 1 ZPO).

Nach Erlass des Haftbefehls erhält der Antragsteller (Gläubiger, Anordnungsbehörde – Vollstreckungsbehörde) vom Vollstreckungsgericht eine *Ausfertigung des Haftbefehls* und die Vollstreckungsunterlagen zur weiteren Verwendung.

c) Vollziehung des Haftbefehls:

Auf Grund des erteilten Haftbefehls kann der Gläubiger bzw. die Vollstreckungsbehörde den Vollstreckungsschuldner durch den Gerichtsvollzieher gemäß § 909 Abs. 1 Satz 1 verhaften lassen. Zu diesem Zweck übergibt der Gläubiger bzw. die Vollstreckungsbehörde dem Gerichtsvollzieher mit dem Verhaftungsauftrag den Haftbefehl (in roter Papierfarbe) nebst dem Vollstreckungstitel bzw. Vollstreckungsauftrag. Gemäß § 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO *ist dem Schuldner der Haftbefehl bei der Verhaftung in beglaubigter Abschrift zu übergeben.*

Alle weiteren Einzelheiten über Zwangsvollstreckung durch Haft sind der GVGA wie folgt zu entnehmen:

– § 186 – Zulässigkeit der Verhaftung –

– § 187 – Verfahren bei der Verhaftung –

– § 188 – Nachverhaftung –.

Dem Schuldner steht es natürlich frei, jederzeit die eidesstattliche Versicherung vor dem Gerichtsvollzieher bzw. der Vollstreckungsbehörde (Anordnungsbehörde) abzulegen, um so die Verhaftung abzuwenden oder die Haft zu beenden. Der Schuldner kann die Verhaftung auch dadurch vermeiden, dass er die gesamte Vollstreckungsforderung an den Gerichtsvollzieher zahlt.

Gemäß § 909 Abs. 2 ZPO ist die Vollziehung des Haftbefehls nicht mehr zulässig, wenn seit dem Tage seines Erlasses drei Jahre vergangen sind.

12. Rechtsbehelfe im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung:

Der Vollstreckungsschuldner hat gemäß § 900 Abs. 4 ZPO die Möglichkeit, seine Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu bestreiten, z. B. weil er innerhalb der letzten drei Jahre bereits die Offenbarungsversicherung abgegeben hat oder weil die allgemeinen oder besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung nicht gegeben sind.

Der Widerspruch kann nur mündlich in dem Termin zur Abgabe der eV von dem Schuldner *persönlich* erhoben werden. Schriftliche Einwendungen vor oder nach dem Termin sind unbeachtlich.

Über den Widerspruch entscheidet das Vollstreckungsgericht durch Beschluss (§ 900 Abs. 4 Satz 1 ZPO). Funktionell ist der Rechtspfleger zuständig (§ 20 Nr. 17 RPflG), dessen Entscheidung mit sofortiger Beschwerde anfechtbar ist (§ 11 Abs. 1 RPflG i. V. mit §§ 577, 793 ZPO). Die Abgabe der eV darf erst nach Eintritt der Rechtskraft erfolgen, jedoch kann das Vollstreckungsgericht unter bestimmten Voraussetzungen die sofortige Abgabe anordnen (dazu vgl. § 900 Abs. 4 Satz 2 ZPO).

a) Einspruch des Vollstreckungsschuldners gemäß § 284 Abs. 6 Satz 2 AO:

Der Vollstreckungsschuldner kann gegen die getroffene Vollstreckungsmaßnahme (Anordnung und schriftliche Ladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch die Vollstreckungsbehörde) *Einspruch* gemäß § 284 Abs. 6 Satz 2 AO einlegen. Er muss den Einspruch begründen. Die Frist beträgt einen Monat nach Bewirkung der Terminsladung. Der Vollstreckungsschuldner ist erst nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Rechtsbehelf zur Abgabe der eV verpflichtet. Das gilt nicht, wenn und soweit die Einwendungen bereits in einem früheren Verfahren unanfechtbar zurückgewiesen worden sind (§ 284 Abs. 6 Satz 2 und 3 AO).

Dazu wird auf den Beschluss des BFH vom 25. 11. 1997 – VII B 188/97 – hingewiesen (siehe KKZ 1998, Seite 82 ff.). Der Rechtsprechungsmitarbeiter der KKZ, Herr Hagemann, empfiehlt in seiner Anmerkung zu dem genannten Beschluss Folgendes:

– Die Ladung an den Schuldner zur eidesstattlichen Versicherung sollte generell mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (vgl. § 58 VwGO) versehen werden.

– Der Termin für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung sollte nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (vgl. § 70 VwGO) liegen, um die Chancen für den Eintritt der Bestandskraft der Ladung zu verbessern.

– Um Verschleppungsabsichten des Schuldners (Pflichtigen) entgegenzuwirken, ist es sinnvoll, das behördliche Widerspruchsverfahren schnell abzuwickeln und das Verwaltungsgericht (bzw. Finanz-, Arbeits- oder Sozialgericht) um eine schnelle gerichtliche Entscheidung zu bitten.

b) Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde des Gläubigers:

Gegen die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben (§§ 577, 793 ZPO; § 11 Abs. 1 RPflG). Sofortige Beschwerde des Gläubigers oder der Vollstreckungsbehörde kommt z. B. in Betracht bei Zurückweisung des Antrags auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung oder bei Ablehnung der Haftanordnung (vgl. auch § 284 Abs. 9 AO).

13. Versicherung an Eides Statt zur Erteilung einer Auskunft und zur Herausgabe einer Urkunde im Verfahren der Pfändung und Überweisung einer Forderung:

Sowohl im zivilrechtlichen Verfahren als auch im öffentlich-rechtlichen Verfahren ist der Schuldner verpflichtet, dem Gläubiger bzw. der Vollstreckungsbehörde die zur Geltendmachung einer gepfändeten und dem Gläubiger überwiesenen Forderung nötige Auskunft zu erteilen und die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben (§ 836 Abs. 3 Satz 1 ZPO; § 315 Abs. 2 Satz 1 AO).

Erteilt der Vollstreckungsschuldner die Auskunft nicht, so ist er auf Antrag des Gläubigers bzw. auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde verpflichtet, die Auskunft zu Protokoll des Gerichtsvollziehers bzw. der Vollstreckungsbehörde zu geben und seine Angaben an Eides Statt zu versichern (§ 836 Abs. 3 Satz 2 ZPO; § 315 Abs. 2 Satz 2 AO).

In den Bundesländern Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern gelten in der Verwaltungsvollstreckung nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften entsprechende Regelungen zur Auskunftserteilung, die entweder auf die ZPO oder die AO verweisen *(vgl. Ziffer 3 Zuständigkeitsregelung ab 1. Januar 1999)*.

Im Verwaltungsvollstreckungsrecht der Bundesländer Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen ist nicht die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, sondern die Erzwingung der Auskunft nach den Vorschriften über die Vollstreckung von Verwaltungsakten vorgesehen, mit denen eine Handlung, Duldung oder Unterlassung gefordert wird. Wegen der landesrechtlichen Vorschriften wird auf *Ziffer 3 Zuständigkeitsregelung ab 1. Januar 1999* verwiesen.

Gibt der Schuldner die über die Forderung vorhandenen Urkunden nicht freiwillig heraus,

– kann der Gläubiger dem Schuldner die Urkunden im Wege der Herausgabevollstreckung durch den Gerichtsvollzieher wegnehmen lassen (§ 836 Abs. 3 Satz 3 ZPO i. V. mit § 883 Abs. 1 ZPO);

– kann die Vollstreckungsbehörde die Urkunden durch den Vollziehungsbeamten wegnehmen lassen oder ihre Herausgabe nach den Vorschriften über die Vollstreckung wegen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (§§ 328–335 AO) erzwingen (§ 315 Abs. 2 Satz 5 AO).

Werden die Urkunden nicht vorgefunden, hat der Vollstreckungsschuldner auf Antrag des Gläubigers oder auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde zu Protokoll des Gerichtsvollziehers bzw. der Vollstreckungsbehörde an Eides Statt zu versichern, dass er die Urkunden nicht besitze, auch nicht wisse, wo sie sich befinden (§ 836 Abs. 3 Satz 1 und 3 ZPO i. V. mit § 883 Abs. 2 bis 4 ZPO; § 315 Abs. 3 AO).

In den Bundesländern Bayern (nur bei der Vollstreckung von Geldforderungen des Staates), Berlin, Brandenburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern gelten in der Verwaltungsvollstreckung für die eidesstattliche Versicherung zur Herausgabe von Urkunden, die Vorschriften der AO, während in den anderen Bundesländern (mit Ausnahme von Bayern) nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung die Amtsgerichte und *jetzt die Gerichtsvollzieher* zuständig sind. Im Freistaat Bayern sind für die Vollstreckung von Geldforderungen der Gemeinden und Gemeindeverbände die ordentlichen Gerichte zuständig, wobei sie die Vorschriften der ZPO mit Ausnahme des § 883 ZPO anzuwenden haben (Art. 26 BayVZVG). Die Herausgabe der Urkunden wird deswegen durch die Anordnungsbehörden vollstreckt, welche dabei die Vorschriften über die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen anwenden (Art. 19 ff. BayVZVG). Ein Verfahren der eidesstattlichen Versicherung zur Herausgabe von Urkunden findet insoweit nicht statt.

Für das Verfahren der Versicherung an Eides Statt zur Auskunftserteilung und Urkundenherausgabe gelten §§ 899 ff. ZPO bzw. § 284 Abs. 5, 6, 8 und 9 AO sinngemäß. Das bedeutet insbesondere, dass zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung ein Haftbefehl erlassen werden kann (entsprechend § 901 ZPO bzw. § 284 Abs. 8 AO). Soweit nach dem Verwaltungsvollstreckungsrecht der Länder die Amtsgerichte oder Gerichtsvollzieher zuständig sind, übernimmt die Vollstreckungsbehörde die Stellung des Antragstellers (Gläubigers).

a) Zum zivilrechtlichen Verfahren nach § 836 Abs. 3 ZPO:

Vollstreckungsgrundlage ist der auf Antrag des Gläubigers vom Vollstreckungsgericht (Rechtspfleger) erlassene Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, der die gepfändete Forderung und die Anordnung über die Erteilung der konkret benötigten Auskunft und/oder über die Herausgabe bestimmter Urkunden detailliert auszuweisen hat.

Voraussetzung für die Auskunfts- und Herausgabepflicht des Schuldners ist die Überweisung der Geldforderung gemäß § 835 ZPO. Die Auskunftserteilung und Urkundenherausgabe soll den Gläubiger in die Lage versetzen, die Geltendmachung seines Geldanspruchs erfolgreich zu betreiben. Hierzu gehören z. B. Detailangaben über den Forderungsanspruch dem Grunde und der Höhe nach, Fälligkeitstermin, Verwahrungsort und Besitz der Urkunden, Rechtsansprüche Dritter und sonstige Beweismittel pp.

Sofern der Schuldner nicht freiwillig die geforderte Auskunft erteilt bzw. die bezeichneten Urkunden herausgibt, wird das Verfahren auf Antrag des Gläubigers vom Gerichtsvollzieher durchgeführt und erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 899 ff. ZPO. Alle Einzelheiten des OV-Verfahrens sind vom Gerichtsvollzieher zu protokollieren.

Die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses des Schuldners ist nach § 836 Abs. 3 ZPO nicht gefordert.

Um weiter anfallende Fragen unmittelbar zu klären, ist die Anwesenheit des Gläubigers im eV-Termin zweckmäßig.

Der Schuldner hat an Eides Statt zu versichern,

- dass er die nötige Auskunft nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig erteilt hat (§ 836 Abs. 3 Satz 2 ZPO; § 185 l GVGA) und/oder
- dass er die Urkunden nicht besitze, auch nicht wisse, wo die Urkunden sich befinden (§ 836 Abs. 3 Satz 3 ZPO i. V. mit § 883 Abs. 2 ZPO).

Gegen den Schuldner, der in dem zur Abgabe der eV bestimmten Termin nicht erscheint oder die Abgabe der eV ohne Grund verweigert, ist auf Antrag des Gläubigers Haftbefehl zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung zu erlassen (entsprechend § 901 ZPO).

b) Zum öffentlich-rechtlichen Verfahren nach § 315 Abs. 2 und 3 AO:

Vollstreckungsgrundlage ist die von der Vollstreckungsbehörde erlassene Pfändungs- und Einziehungsverfügung welche die gepfändete Forderung und die Anordnung über die Erteilung der konkret benötigten Auskunft und/oder über die Herausgabe bestimmter Urkunden detailliert auszuweisen hat.

Voraussetzung für die Auskunfts- und Herausgabepflicht des Schuldners ist die Anordnung der Einziehung der gepfändeten Geldforderung gemäß § 314 AO i. V. mit § 835 Abs. 3 ZPO.

Sofern der Schuldner der Auskunfts- und Herausgabepflicht nicht freiwillig nachkommt, kann die Vollstreckungsbehörde vom Schuldner verlangen, dass er seine Auskünfte zu Protokoll erklärt und die Richtigkeit an Eides Statt versichert (§ 315 Abs. 2 AO) bzw. zu Protokoll an Eides Statt versichert, dass er die Urkunden nicht besitze, auch nicht wisse, wo sie sich befinden (§ 315 Abs. 3 AO). Letzteres setzt voraus, dass die Vollstreckungsbehörde durch Einsatz ihrer Vollstreckungsbediensteten (Vollziehungs- bzw. Vollstreckungsbeamten) versucht hat, dem Schuldner die Urkunden wegzunehmen, nachdem ihr Bemühen, den Schuldner zur Auskunftserteilung zu bewegen, vergeblich war (so *Tipke/Kruse* AO § 315 Abs. 3 Tz. 21–23).

Die Abnahme der Versicherung an Eides Statt gemäß § 315 Abs. 2 und 3 AO hat nach den Bestimmungen des § 284 Abs. 5, 6, 8 und 9 AO durch die Vollstreckungsbehörde zu erfolgen.

Sofern der Vollstreckungsschuldner ohne ausreichende Entschuldigung in dem zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmten Termin vor der Vollstreckungsbehörde nicht erscheint oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ohne Grund verweigert, kann die Vollstreckungsbehörde das zuständige Amtsgericht ersuchen, Haftbefehl zu erlassen (§ 315 Abs. 2 und 3 AO i. V. mit § 284 Abs. 8 AO).

Die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses des Schuldners wird von § 315 Abs. 2 und 3 AO nicht gefordert.

14. Versicherung an Eides Statt wegen Herausgabe bestimmter beweglicher Sachen gemäß § 883 Abs. 2 ZPO:

Vollstreckungsgrundlage ist der von den Gerichtsbehörden erlassene *Vollstreckungstitel* (kein Leistungsbescheid der Vollstreckungsbehörde) über die Herausgabe detailliert bestimmter beweglicher Sachen gemäß § 883 i. V. mit § 808 ZPO.

Gibt der Schuldner die Sachen nicht freiwillig heraus und wird sie bei der Herausgabevollstreckung (§ 883 Abs. 1 ZPO) auch nicht vorgefunden, ist der Schuldner verpflichtet, auf Antrag des Gläubigers zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, dass er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo die Sache sich befindet (§ 883 Abs. 2 bis 4 ZPO; § 185 m GVGA).

Das Verfahren führt der Gerichtsvollzieher nach den Bestimmungen der §§ 899 ff. ZPO durch.

Die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses des Schuldners gemäß § 883 Abs. 2 ZPO *ist nicht erforderlich*.

Im Verwaltungszwangsverfahren richtet sich die Vollstreckung nach den Vorschriften über die Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen.

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass dem Verfahren nach § 883 Abs. 2 ZPO in der Praxis nur eine untergeordnete Bedeutung beigemessen wurde. Vielfach haben Gläubiger ihren Anspruch im Wege des Schadenersatzes gemäß § 283 BGB verfolgt.

15. Protokollierungen im OV-Verfahren:

Im Rahmen der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, einschließlich der Vorlage des Vermögensverzeichnisses, muss der Gerichtsvollzieher für jede Vollstreckungshandlung nach den Vorschriften der §§ 762, 763 ZPO ein Protokoll aufnehmen (aktenkundig machen). Das Protokoll muss den Gang der Vollstreckungshandlung unter Hervorhebung aller wesentlichen Vorgänge beinhalten (§ 110 GVGA).

Gleiche Voraussetzungen bestehen für die Vollstreckungsbehörde, die entsprechende Niederschrift nach den Bestimmungen der AO und LVwVfG der Länder fertigt.

Vorschusszahlung – Amtshandlung

Erwiderung auf die Anmerkungen von Winterstein in DGVZ 1999, 166, 167 zur Abhandlung von Gilleßen/Kernenbach in DGVZ 1999, 17 ff.

Von Hubert Gilleßen, weiterer aufsichtführender Richter a. D., Düren und Josef Kernenbach, Regierungsdirektor a. D., Königswinter

1. Eigenschaft und Behandlung des Auslagenvorschusses nach § 12 GVO

Die Ansicht von *Winterstein*, bei dem Auslagenvorschuss nach § 12 GVO handele es sich um dienstliche Gelder aus der Landeskasse, an denen der Gerichtsvollzieher kein Eigentum erwerbe und die demzufolge auch nichts im Privatvermögen des Gerichtsvollziehers zu suchen hätten, ist unzutreffend.

Es handelt sich vielmehr, wie § 12 GVO ausdrücklich feststellt, um einen Vorschuss auf die in den Spalten 12 und 13 des Kassenbuchs und die entsprechenden Spalten der Abrechnungsliste einzustellenden Auslagen, also auf die vom Gerichtsvollzieher aus seinem Privatvermögen vorzuschießenden Beträge, die ihm nach Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres aus der Landeskasse zu ersetzen sind.

Der Vorschuss ist auf das Privatkonto des Gerichtsvollziehers zu überweisen. Eine Eintragung in das Kassenbuch I scheidet damit aus.

Zur Erläuterung sei nachstehende systematische Betrachtung angefügt:

Der Gerichtsvollzieher soll die Erledigung von Aufträgen grundsätzlich von der Zahlung eines Vorschusses, der die gesamten voraussichtlich entstehenden Gerichtsvollzieherkosten deckt, abhängig machen (§ 5 Satz 1 GVKostG, Nr. 9 Abs. 1 GVKostGr). Ist dies nicht zulässig (z. B. weil der Auftraggeber Kostenfreiheit genießt oder weil ihm zur Durchführung der Zwangsvollstreckung Prozesskostenhilfe bewilligt wurde) oder nicht angebracht (z. B. weil die Verzögerung der Erledigung dem Auftraggeber einen unersetzlichen Nachteil bringen würde), hat der Gerichtsvollzieher die bei der Erledigung des Auftrags anfallenden Auslagen *aus seinem Privatvermögen* vorzuschießen. Die verauslagten Beträge werden ihm über die Spalten 12 und 13 des Kassenbuchs bzw. Spalte 16 der Abrechnungsliste beim nächsten Vierteljahresabschluss aus der Landeskasse ersetzt (§ 11 Nr. 3 GVO, Ziffer 8 der Anleitung zum Kassenbuch II, Ziffer 2 der Anleitung zur Abrechnungsliste, § 77 GVO).

Die Erstattung erfolgt in der Weise, dass über die Gesamtsumme aller im abzurechnenden Quartal verauslagten Beträge eine förmliche Auszahlungsanordnung erlassen wird. *Dabei ist die Überweisung – weil es sich um die Erstattung aus dem Privatvermögen vorgelegter Beträge handelt – auf das Privatkonto des Gerichtsvollziehers und nicht etwa auf dessen Dienstkonto zu veranlassen. Eine Eintragung in das Kassenbuch kommt daher nicht in Betracht.*

In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um verauslagte Porto- und Vordruckkosten, also um verhältnismäßig geringfügige Beträge, auf deren Erstattung der Gerichtsvollzieher bis zum Quartalsende warten kann. Möchte er das nicht, kann er sich von der Dienstbehörde nach § 12 GVO einen angemessenen Vorschuss/Abschlag anweisen lassen. In der Praxis wird ein solcher Vorschuss regelmäßig dann beantragt, wenn bei der Erledigung eines Einzelauftrags hohe Auslagen zu erwarten sind (z. B. bei Räumungsaufträgen, wo in der Regel hohe Transport- und Einlagerungskosten anfallen).

Wenn es sich aber – wie ausgeführt – bei den nach § 11 Nr. 3 GVO über die Spalten 12 und 13 des Kassenbuchs bzw. Spalte 16 der Abrechnungsliste zu erstattenden Beträgen um aus dem Privatvermögen vorgelegte Auslagen handelt, muss auch der hierauf gegebenenfalls anzuweisende Vorschuss dem Privatbereich zugeordnet werden.

Die vorstehend vertretene Auffassung hat das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Erlass vom 20. April 1994 – 2343– I B. 40 – ausdrücklich bestätigt.

2. Folgen der Nichtzahlung des vom Gläubiger geforderten Vorschusses

Auch hier kann der Auffassung von *Winterstein*, nach der im Falle der Nichtzahlung des nachträglich angeforderten Vorschusses lediglich die Verwahrung, nicht aber die Pfändung selbst aufzuheben ist, nicht gefolgt werden.

Angesprochen sind hier im Wesentlichen die Fälle, in denen der Gerichtsvollzieher mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung ohne Kostenvorschuss beginnt, weil es zwar zulässig, aber im Interesse der Vermeidung von Nachteilen für den Gläubiger nicht angebracht ist, die Erledigung des Auftrags von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig zu machen (Nr. 9 Abs. 3 b GVKostGr).

Nach durchgeführter Pfändung erhebt der GV die fälligen Gebühren und Auslagen und fordert gleichzeitig wegen der weiter zu erwartenden Kosten unter Fristsetzung und Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung einen angemessenen Vorschuss an.

Der GV handelt bei der „vorgezogenen" Pfändung ausschließlich im Interesse des Gläubigers. Nun ist es dessen Sache, die Aufrechterhaltung der Pfändung durch Zahlung der fälligen Kosten bzw. Überweisung des angeforderten Vorschusses sicherzustellen. Zahlt er nicht, hat er auch kein schutzwürdiges Interesse an der Aufrechterhaltung der Pfändung.

Die von *Winterstein* zur Begründung seiner Auffassung behauptete weitgehende Einigkeit in Literatur und Rechtsprechung besteht nicht. Für die Aufhebung lediglich der kostenauslösenden Maßnahmen sprechen sich nur *Winterstein*[1] selbst und *Winter*[2] aus. Allerdings fehlt diesen Ausführungen die nötige Klarheit, wenn es z. B. bei *Winterstein*[3] unter Bezugnahme auf AG Geilenkirchen[4] heißt, bei der Arrestvollziehung sei eine Pfändungsaufhebung und Rückgabe des Pfandgegenstandes gegen Kostenerstattung nicht zu beanstanden, wenn der Gläubiger nach vorheriger Aufforderung durch den GV *einen kostendeckenden Vorschuss* nicht leiste, und *Winter*, a. a. O., es bei der Feststellung belässt, dass der GV berechtigt sei, eine Pfändung aufzuheben, wenn dies zur Vermeidung weiterer Kosten erforderlich erscheine.

Einmal stehen die Ausführungen von *Winterstein*[5] im Widerspruch zu seiner vorgenannten Kommentierung, wonach im Rahmen des Arrestvollzugs bei Nichtzahlung eines kostendeckenden Vorschusses die Arrestpfändung aufzuheben sei. Zum anderen bleibt bei *Winter*[6] offen, welche Fälle gemeint sind, bei denen eine Pfändung aufzuheben sei, wenn dies zur Vermeidung weiterer Kosten erforderlich erscheine.

Soweit *Winterstein* annimmt, *Hartmann*[7] berufe sich zu Unrecht auf die Entscheidung des LG Aachen[8], ist dies nicht zutreffend. Richtig ist, dass das LG Aachen in den Gründen lediglich von der Aufhebung der Verwahrung spricht, wobei allerdings nicht übersehen werden darf, dass dies unter Bezugnahme auf die Entscheidung des OLG Frankfurt[9] geschah. Aus den Gründen des AG Aachen[10] und der M-Akte, die dem LG Aachen vorlagen[11], ergab sich eindeutig, dass es in dieser Entscheidung um die Aufhebung der Pfändung *einer im Gewahrsam des Schuldners belassenen* Schafherde ging. Der Schuldner hatte sich geweigert, die Tiere weiter zu füttern. Daraufhin hatte der GV vom Gläubiger unter Fristsetzung einen Vorschuss in Höhe von 5.600,00 DM angefordert und für den Fall der Nichtzahlung die Aufhebung der Pfändung angekündigt. Dieser Handhabung, also der angekündigten Aufhebung der Pfändung, hat das Landgericht Aachen zugestimmt.

Schließlich verwundert bei *Winterstein* die geradezu selbstverständliche Feststellung[12], aus dem Gesetz ließen sich ohne weiteres die Fälle lösen, in denen die Aufrechterhaltung der Pfändung die Kosten unmittelbar auslöse. Abgesehen davon, dass eine gesetzliche Regelung für den Fall der Nichtzah-

---

[1] in seinem Kommentar, Gerichtsvollzieherkostenrecht, 4.Aufl., 1998, § 5 Anm. 4 und in DGVZ 1999, 166, 167

[2] in *Schröder/Kay*, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 10. Aufl., § 5 Rn. 33

[3] siehe Fußnote 1

[4] in DGVZ 1997, 30

[5] in DGVZ 1999, 166, 167

[6] siehe Fußnote 2

[7] in Kostengesetze, 28. Aufl., Rn. 13 zu § 5 GVKostG

[8] in DGVZ 1989, 30

[9] in DGVZ 1982, 57 ff.

[10] in DGVZ 1989, 30

[11] siehe dazu die Anmerkung von *Gilleßen* in DGVZ 1989, 23

[12] in DGVZ 1999, 166, 167

lung dieser Kosten fehlt, findet sich im vorgenannten Kommentar von *Winterstein* zu § 5 GVKostG[13] in diesem für die Gerichtsvollzieherpraxis doch wohl wichtigen Fall insoweit kein Hinweis.

Während den Entscheidungen des OLG Frankfurt[14] und des AG Geilenkirchen[15] Fälle zugrunde lagen, in denen vom Gläubiger eingeforderte fällige Kosten und Vorschusszahlungen nicht geleistet wurden (im Fall des AG/LG Aachen[16] ist nur der Vorschuss erwähnt), so dass der GV berechtigt und verpflichtet war, die getroffenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Sicherstellung/Pfändung) aufzuheben, haben die Verfasser[17] – soweit ersichtlich – zum ersten Mal die Ansicht vertreten, dass die dem GV auferlegte Verpflichtung auch gelten muss, wenn der Gläubiger bei einer Pfändung und beim Belassen der Sache im Gewahrsam des Schuldners nach Aufforderung und Androhung lediglich die fälligen Kosten nicht zahlt. Die Ausdehnung der Rechte und Pflichten des GV auch auf diesen Sachverhalt erscheint nur konsequent. Darüber hinaus liegt sie auch im wohlverstandenen Interesse des Gläubigers, denn der GV wird eher bereit sein, die Vollstreckung im Falle einer möglichen Gefährdung des Anspruchs nicht vom Eingang eines Vorschusses abhängig zu machen, wenn er eine von ihm ausgebrachte Pfändung wieder aufheben kann, falls der Gläubiger später die fälligen Kosten nicht zahlt.

Raum für die von *Winterstein* und *Winter* vorgeschlagene Verfahrensweise wäre unter bestimmten Voraussetzungen dann gegeben, wenn es nur um einen Kostenvorschuss für die Verwahrung ginge und die bis dahin entstandenen fälligen Kosten vom Gläubiger gezahlt wären. Die Genannten machen es sich allerdings zu einfach, wenn sie dem GV für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung des Kostenvorschusses raten, unter Aufrechterhaltung der Pfändung die Verwahrung aufzuheben und die gepfändete Sache dem Schuldner zurückzugeben.

Allgemeine Auffassung[18] ist, dass bei Vorliegen einer Gläubigergefährdung i. S. des § 808 II ZPO die gepfändeten Sachen nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Gläubigers im Gewahrsam des Schuldners verbleiben dürfen. Soweit in der Literatur in diesem Zusammenhang nicht von der Zustimmung des Schuldners gesprochen wird, mag das daran liegen, dass im Regelfall der Schuldner konkludent mit dem Belassen der gepfändeten Gegenstände in seiner Gewahrsamsphäre einverstanden ist. Ist dies nicht der Fall, könnte darin eine zusätzliche Gläubigergefährdung liegen, die vom Gläubiger bei dessen Entscheidung mit zu berücksichtigen wäre. Soweit es sich nicht nur um das Einverständnis des Schuldners handelt, sondern von ihm noch Handlungen verlangt werden, die er ablehnt (z. B. Fütterung der gepfändeten Tiere im Falle des AG/LG Aachen[19]), versagt die Verfahrensweise der Belassung der Gegenstände im Gewahrsam des Schuldners.

Hat der GV zunächst wegen Gläubigergefährdung (§ 808 II ZPO) im Interesse des Gläubigers die gepfändeten Gegenstände in Verwahrung genommen, so setzt die von *Winterstein* und *Winter* geforderte Aufhebung nur der kostenauslösenden Maßnahmen (also der Verwahrung) Folgendes voraus:

1. Der Gläubiger muss mit der Rückgabe der gepfändeten Sache an den Schuldner ausdrücklich einverstanden sein.
2. Der Gläubiger muss die Kosten der Rückschaffung vorschießen; es ist nicht davon auszugehen, dass der Schuldner bereit ist, diese Kosten zu zahlen.
3. Der Gläubiger muss zudem die Kosten der Verwahrung bis zu dem Tag der Rückgabe der gepfändeten Sache in den Gewahrsam des Schuldners vorschießen.
4. Der Schuldner muss mit der Rückgabe der gepfändeten Sache ebenfalls einverstanden sein. Ohne dessen Einverständnis ist die vom Gläubiger gewollte Aktion gar nicht durchzuführen.

Ist z. B. ein PKW vom GV unter Beachtung der §§ 157 ff. GVGA gepfändet worden, müssten Gläubiger und Schuldner, wenn die Kosten der Rückschaffung gering gehalten werden sollen, damit einverstanden sein, dass der Schuldner den gepfändeten PKW zurückfährt. Steht dem Schuldner nur der öffentliche Verkehrsraum als Abstellplatz für seinen gepfändeten Wagen zur Verfügung, ist diese Möglichkeit der Rückgabe nur so lange gegeben, wie der Wagen amtlich gemeldet und pflichtversichert ist.

Diese Ausführungen zeigen, dass die von *Winterstein*[20] und *Winter*[21] aufgezeigte Folge der Aufhebung nur der Verwahrung bei Nichtzahlung eines Kostenvorschusses theoretisch möglich, aber mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Es ist schwerlich vorstellbar, dass ein Gläubiger, der bereits fällige Kosten und einen angeforderten Vorschuss oder nur einen Vorschuss nicht zahlt, die Pfandstücke auf seine Kosten zum Schuldner zurückbringen lässt, wobei in jedem Fall das Einverständnis des Schuldners für diese Aktion auch gegeben sein muss. Sollte aus der Sicht des Gläubigers eine solche Verfahrensweise in Betracht zu ziehen sein, muss die Initiative von ihm ausgehen, wobei er neben den Kosten der Rückschaffung in jedem Fall – nach Absprache mit dem GV – die Kosten der Verwahrung bis zu dem Tag vorschussweise zu zahlen hat, an dem die Rückschaffung der gepfändeten Sache mit Einverständnis des Schuldners durchgeführt werden kann.

In der täglichen Zwangsvollstreckungspraxis wird die von *Winterstein* und *Winter* aufgezeigte Möglichkeit kaum Bedeutung haben.

---

13) siehe Fußnote 1
14) siehe Fußnote 9
15) siehe Fußnote 4
16) siehe Fußnote 10
17) in DGVZ 1999, 17, 21
18) vgl. *Baumbach-Hartmann*, ZPO, 57. Aufl., § 808 Rn. 18; *Zöller/Stöber*, ZPO, 21. Aufl., § 808 Rn. 16; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Aufl., § 51 II S.796; *Schuschke/Walker*, Zwangsvollstreckung, 2. Aufl., § 808 Rn. 9; BGH NJW 53, 902
19) siehe Fußnote 10
20) siehe Fußnote 1
21) siehe Fußnote 2

§§ 91, 104, 788, 923 ZPO; § 17 GVKostG; §§ 4, 7 GKG

Wird die Lösungssumme zur Abwendung einer Arrestvollstreckung nachträglich geändert, so richtet sich die Gebührenberechnung des Gerichtsvollziehers und damit der Erstattungsanspruch des Gläubigers nach dem zuletzt festgesetzten Betrag.

OLG Köln, Beschl. v. 8. 2. 1999
– 17 W 473/98 –

Aus den Gründen:

Die gemäß § 11 Abs. 2 Satz 5 RPflG a. F. als Beschwerde geltende Erinnerung ist zulässig und begründet, denn soweit der Antragsteller eine Kostenerstattung betreffend die streitigen Gerichtsvollzieherkosten nach einem den Geschäftswert von 1.100.000 DM übersteigenden Betrag begehrt, besteht eine Ausgleichspflicht der Antragsgegnerin nicht.

Für die hier in Rede stehende Vollziehung des Arrestbeschlusses vom 15. 05. 1997 ist der Gerichtsvollzieher gemäß § 17 Abs. 2 GVKostG berechtigt und verpflichtet, seine Gebühren nach dem Wert der gemäß § 923 ZPO festgesetzten Abwendungsbefugnis, der sog. Lösungssumme, zu erheben. Diese Lösungssumme wurde vorliegend durch nicht angefochtenen Beschluss der Kammer vom 08. 05. 1997 auf 1.100.000 DM festgesetzt, weshalb dieser Geschäftswert für die Gebühren des Gerichtsvollziehers maßgeblich ist. Dem steht nicht entgegen, dass die Lösungssumme im Arrestbeschluss vom 15. 05. 1997 zunächst auf 1.557.000 DM festgesetzt worden war und der Gerichtsvollzieher zum Zeitpunkt seiner Tätigkeit bei Vollziehung des Arrestes und auch noch bei Erstellung seiner Gebührenrechnung vom 29. 05. 1997 von einer Lösungssumme in dieser Höhe ausging. Denn allein maßgeblich für die Gebührenhöhe ist der später endgültig festgesetzte Betrag der Abwendungsbefugnis, nur in dieser Höhe sind die Kosten der Vollziehung als notwendig im Sinne von § 91 Abs. 1, § 788 Abs. 1 ZPO anzusehen und gemäß § 104 ZPO erstattungsfähig.

Nicht gefolgt werden kann insofern der in den Schreiben des Gerichtsvollziehers vom 19. 03. 1998 und 18. 06. 1998 zum Ausdruck gebrachten Auffassung, eine nachträgliche Abänderung des Abwendungsbefugnisbetrages sei für den Ansatz der Gebühren zum Zeitpunkt der Pfändung irrelevant. Zwar werden die Gebühren gemäß § 4 GVKostG mit Beendigung der Pfändung zwecks Vollziehung des Arrestes fällig, ihre Höhe richtet sich jedoch nach der endgültigen Festsetzung der Lösungssumme unabhängig davon, wann diese Festsetzung erfolgt. Insoweit unterscheiden sich die Gebühren eines Gerichtsvollziehers nicht von den Gerichtsgebühren gemäß Gerichtskostengesetz oder den Gebühren eines Rechtsanwaltes nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, für deren Höhe jeweils auch die letzte und endgültige Festsetzung von Geschäfts- oder Streitwerten maßgeblich ist. Dieser allgemeine Rechtsgedanke kommt zum Ausdruck etwa in § 4 Abs. 3 Satz 2, § 7 Satz 2 GKG und § 107 ZPO, wo jeweils von einer nachträglich geänderten Kostenwertfestsetzung mit der daraus folgenden Maßgeblichkeit ausgegangen wird. Auch das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher geht etwa in §§ 10, 12 Abs. 1 GVKostG davon aus, dass es zu Nachforderungen oder Rückerstattungen von Kosten kommen kann, was insbesondere bei einem irrigen Kostenansatz wegen nachträglicher Wertänderung in Betracht kommen kann. Für den Fall übererhobener Gebühren aufgrund irrigen Kostenansatzes ist in Nr. 5 Abs. 4 GVKostGr eine entsprechende Rückerstattungspflicht des Gerichtsvollziehers vorgesehen.

Eine Kostenerstattung beanspruchen kann der Antragsteller daher nur in Höhe der Gebühren, die der Gerichtsvollzieher zutreffend hätte erheben können, mithin berechnet nach einer Lösungssumme von 1.100.000 DM. Diese Gebühren berechnen sich gemäß § 13 Abs. 1 GVKostG auf einen Betrag von 5.560,00 DM, somit 2.300,00 DM weniger als vom Gerichtsvollzieher erhoben, weshalb der Kostenfestsetzungsbeschluss – die übrigen Gerichtsvollzieherkosten werden von der Wertänderung nicht berührt – entsprechend abzuändern war. Wegen des unrichtigen Kostenansatzes des Gerichtsvollziehers ist der Antragsteller im Übrigen gehalten, sich hinsichtlich des übererhobenen Betrages mit dem Gerichtsvollzieher auseinanderzusetzen.

§ 66 Abs. 3 SGB X; §§ 807, 900 ZPO; § 16 Abs. 3 LVwVG BW

Für die von einem Sozialversicherungsträger im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beantragte Abgabe der eidesstattlichen Versicherung genügt dessen mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung und Dienstsiegel versehene Vollstreckungsauftrag.

LG Darmstadt, Beschl. v. 29. 9. 1998
– 5 T 879/98 –

Aus den Gründen:

I. Die Gläubigerin (AOK) betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Sozialversicherungsbeiträge nebst Nebenforderungen in Höhe von insgesamt 8.699,22 DM und beantragte mit Schriftsatz vom 07. 07. 1998, den Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu laden. Die Vollstreckbarkeit der Forderung wurde durch Unterschrift und Dienstsiegel des Vollstreckungsbeamten der Gläubigerin bescheinigt.

Mit Verfügung vom 15. 07. 1998 forderte das Amtsgericht die Gläubigerin zur Vorlage eines Vollstreckungstitels mit Zustellungsnachweis auf. Hierauf teilte die Gläubigerin mit Schreiben vom 11. 08. 1998 mit, dass sie nicht eine zivilrechtliche, sondern eine öffentlich-rechtliche Zwangsvollstreckung nach § 66 Abs. 3 SGB X betreibe und daher die Vorlage eines gesonderten Vollstreckungstitels nicht erforderlich sei.

Mit Beschluss vom 20. 08. 1998 hat das Amtsgericht Lampertheim den Antrag der Gläubigerin mit der Begründung zurückgewiesen, dass mangels Vorlage eines vollstreckbaren Leistungsbescheides die Voraussetzungen für eine Vollstreckung gemäß § 66 Abs. 4 SGB X, wie sie die Gläubigerin beantragt habe, nicht gegeben seien.

Hiergegen richtet sich die mit Fax vom 02. 09. 1998 eingegangene Erinnerung der Gläubigerin mit dem erneuten Hinweis, dass eine Zwangsvollstreckung gemäß § 66 Abs. 3 SGB X vorliege. Anstelle des Vollstreckungstitels trete daher der Antrag. Das Amtsgericht hat dem Rechtsmittel der Gläubigerin nicht abgeholfen und die Akten dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Das nach richterlicher Nichtabhilfe als sofortige Beschwerde gemäß § 793 ZPO geltende Rechtsmittel der Vollstreckungsgläubigerin ist zulässig und begründet.

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts betreibt die Gläubigerin die Zwangsvollstreckung nicht im Verfahren nach § 66 Abs. 4 SGB X in entsprechender Anwendung der ZPO, sondern im Verwaltungszwangsverfahren nach § 66 Abs. 3 SGB X. Danach gilt für die Vollstreckung eines Sozialversicherungsträgers eines Landes das landesrechtliche Verwaltungsvollstreckungsgesetz, d. h. hier das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg. Die Gläubigerin hat sich in ihrem Antrag vom 07. 07. 1998 ausdrücklich auf § 16 Abs. 3 LVwVG berufen und mit Schriftsatz vom 11. 08. 1998 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hier eine Zwangsvollstreckung nach § 66 Abs. 3 SGB X erfolge.

Aus § 16 Abs. 3 des vorgenannten Gesetzes ergibt sich lediglich, dass für den Fall eines Antrages der Vollstreckungsbehörde auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor dem Amtsgericht die Vorschriften der ZPO entsprechend gelten. Dies ändert aber nichts daran, dass es sich hier um ein Verwaltungszwangsverfahren handelt. Die Auffassung des Amtsgerichts, dass in diesem Fall der Antrag bei der Vollstreckungsbehörde zu stellen ist, trifft nicht zu. Das Prinzip der Eigenvollstreckung ist im Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Vermögensoffenbarung in der Weise eingeschränkt, dass das Verfahren gerade nicht durch die Vollstreckungsbehörde selbst angeordnet und durchgeführt werden kann, sondern dass insofern eine Mitwirkung der Gerichte erforderlich ist (vgl. Hornung, Anmerkung zum Beschluss des Landgerichts Verden vom 23. 07. 1985, Rpfleger 1986, 20 ff; Rpfleger 1981, 87 ff).

Mithin verbleibt es dabei, dass die Vollstreckbarkeit der Forderung sowie die Überprüfung des Vorliegens der allgemeinen Voraussetzungen für den Beginn der Zwangsvollstreckung ausschließlich der Beurteilung durch die Vollstreckungsgläubigerin selbst unterliegen. Die Prüfungspflicht und das Prüfungsrecht des Vollstreckungsgerichts sind in diesen Fällen auf die Frage beschränkt, ob die Vollstreckungsbehörde allgemein zuständig ist und ob die Forderung ihrer Art nach dem Verwaltungszwangsverfahren unterliegt (vgl. Beschluss der Kammer 5 T 1353/95).

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Darüber hinaus bedarf es lediglich einer Bescheinigung der Vollstreckbarkeit der Forderung unter Beidrückung des Dienstsiegels. Eine solche Vollstreckbarkeitsbescheinigung ist im vorliegenden Verfahren im Vollstreckungsauftrag vom 07. 07. 1998 enthalten.

Der angefochtene Beschluss war deshalb aufzuheben und das Amtsgericht anzuweisen, Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu bestimmen.

§§ 887, 888 ZPO; 68 GVGA

Bei der Verpflichtung zur Erteilung einer Miet-Nebenkostenabrechnung handelt es sich um eine vertretbare Handlung, deren Vornahme nicht durch Vollstreckung von Zwangsgeld erzwungen werden kann.

LG Münster, Beschl. v. 25. 11. 1999
– 5 T 795/99 –

Aus den Gründen:

In einem Vergleich vom 13. 05. 1998 verpflichtete sich die Klägerin unter Punkt 4, die rückständigen Nebenkostenabrechnungen zu erstellen. Mit Schreiben vom 29. 09. 1998 übersandte die Klägerin dem Beklagten Nebenkostenabrechnungen für die Zeit vom 01. 10. 1993 bis 30. 09. 1997. Mit Schreiben vom 25. 11. 1998 beantragte der Beklagte, wegen nicht ordnungsgemäß erteilter Nebenkostenabrechnungen gegen die Klägerin ein Zwangsgeld festzusetzen. Durch den angefochtenen Beschluss vom 07. 07. 1999 wurde gegen die Klägerin ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 DM ersatzweise drei Tage Haft festgesetzt. Dagegen wendet sich die Klägerin nunmehr mit der Beschwerde vom 03. 08. 1999.

Die gemäß § 793 ZPO zulässige sofortige Beschwerde ist begründet. Der zur Erzwingung der in Ziffer 4 des Vergleichs vom 13. 05. 1998 titulierten Verpflichtung der Klägerin nach § 888 ZPO ergangene Beschluss war aufzuheben, weil die Verpflichtung zur Erteilung einer Nebenkostenabrechnung nicht zu den durch Zwangsgeldfestsetzung erzwingbaren unvertretbaren Handlungen gehört. Vielmehr ist die Erteilung einer Nebenkostenabrechnung, zu der sich die Klägerin verpflichtet hat, eine vertretbare Handlung im Sinne des § 887 ZPO, da zur Erteilung einer Nebenkostenabrechnung nicht nur der Vermieter in der Lage ist, sondern jeder Sachverständige, dem Unterlagen über die Betriebskosten sowie Ablesequittungen vorgelegt werden. Die Durchsetzung des Anspruchs des Beklagten auf Erteilung von Nebenkostenabrechnungen muss daher nach § 887 ZPO erfolgen. Dabei hat das Gericht die Möglichkeit, im Anordnungsbeschluss nach § 887 ZPO einzelne zur Vornahme der erforderlichen Handlungen notwendige Anordnungen zu treffen, wie z. B. aufzugeben, die bei ihr oder bei einem Dritten vorhandenen Unterlagen herauszugeben (LG Dortmund, WuM 86, 350; LG Wuppertal, WuM 89, 329; *Wieczorek-Schütze*, ZPO, 3. Auflage, § 887 Rdnr. 20).

§§ 807, 900 ZPO; § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO

Zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 ZPO trotz Einstellung der Zwangsvollstreckung gem. § 21 II Nr. 3 InsO.

AG Rostock, Beschl. v. 10. 1. 2000
– 64 M 6512/99 –

Aus den Gründen:

1. Die Gläubigerin hat den Gerichtsvollzieher … beauftragt, Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über das Vermögen des Schuldners zu bestimmen.

Der Gerichtsvollzieher hat den für den 7. 10. 1999 zunächst anberaumten Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wieder aufgehoben.

Nach dem Beschluss des AG Rostock vom 3. 3. 1999, AZ: 60 IN 31/99 hat das Gericht unter anderem gem. Ziff. 5 Maßnahmen der Zwangsvollstreckung einschließlich der Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gegen den Schuldner untersagt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind. Ferner hat das Gericht bereits begonnene Maßnahmen einstweilen eingestellt. Der Gerichtsvollzieher sieht in dem Beschluss des Amtsgerichtes Rostock ein Vollstreckungshindernis.

2. Das angerufene Gericht ist zuständig.

Für eine Erinnerung gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auf Grund vorläufiger Sicherungsmaßnahmen nach § 21 II Nr. 3 InsO ist ausschließlich das Vollstreckungsgericht, nicht jedoch das Insolvenzgericht zuständig. Eine analoge Anwendung des § 89 III InsO scheidet aus. Es liegt weder ein vergleichbarer Sachverhalt noch eine Regelungslücke vor. Insoweit folgt das Gericht einem Beschluss des AG Köln vom 23. 6. 1999, ZInsO 1999, 419.

Es kann dahingestellt bleiben, ob möglicherweise eine Pflicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nur hin-

sichtlich der nicht von der Einstellung der Zwangsvollstreckung betroffenen unbeweglichen Gegenstände besteht (so jedenfalls möglich, wenn der Schuldner z. B. nach dem Vollstreckungstitel nur beschränkt mit einer Vermögensmasse haftet, nur die zu ihr gehörenden Vermögensstücke in das Vermögensverzeichnis aufzunehmen sind; Zöller-Stöber, ZPO, 21. Auflage 1999, § 807 Rdnr. 7).

Bei der Aufnahme des § 21 II Nr. 3 in den Gesetzestext der InsO hat der Gesetzgeber ausdrücklich gebilligt, dass Immobiliargläubiger auch noch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Zwangsversteigerungs- oder das Zwangsverwaltungsverfahren gegen den Schuldner betreiben können. Auch hat der Gesetzgeber in § 89 II 2 InsO ausdrücklich bestimmt, dass das Vollstreckungsverbot für Insolvenzgläubiger hinsichtlich der Insolvenzmasse eine Ausnahme dahin erfährt, dass Unterhaltsansprüche oder Forderungen aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung in den Teil der Bezüge, der für andere Gläubiger nicht pfändbar ist, von der Einstellung der Zwangsvollstreckung im Insolvenzverfahren ausgenommen werden.

Gleichwohl hat der Gesetzgeber unberücksichtigt gelassen, dass diese Gläubiger, um diese für sie möglichen Vollstreckungsmaßnahmen auch realisieren zu können, unter Umständen von Vollstreckungsmöglichkeiten nur Kenntnis erlangen, wenn der Schuldner seine Forderungen und sein eventuell vorhandenes Vermögen in dem Vermögensverzeichnis angibt.

Der Zugriff auf eventuell vorhandene Pfändungsmöglichkeiten bzw. dem unbeweglichen Vermögen muss aber für diese Gläubiger weiterhin möglich sein, ansonsten diese in der Ausübung ihrer verfassungsrechtlich garantierten Ansprüche gegen den Staat auf Vollstreckung gegen den Schuldner ausgeschlossen wären.

Ob, wie vorliegend, für den Schuldner unter den o. g. Umständen eine Pflicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung besteht, ist umstritten.

Eine Meinung geht davon aus, dass bei Vorliegen eines Beschlusses gem. § 21 II Nr. 3 InsO für § 807 ZPO grundsätzlich kein Raum sei (Münzberg in Stein-Jonas, ZPO, 21. Aufl. 1999, § 807 Rdnr. 22, Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 57. Aufl. 1999, § 807 Rdnr. 3 a. E.).

Die Gegenmeinung ist der Ansicht, dass die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen dem § 807 ZPO nicht entgegensteht (Thomas/Putzo, ZPO 21. Aufl. 1999, § 807 Rdnr. 1, so auch LG Würzburg, ZInsO 1999, 724). Eine Begründung für die jeweilige Ansicht findet sich in der zitierten Kommentierung, aber auch in der Entscheidung nicht.

Folgt man dem Wortlaut des § 21 II Nr. 3 InsO, so können Maßnahmen der Zwangsvollstreckung durch das Gericht untersagt oder eingestellt werden, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind. Dass es sich bei der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung um eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung handelt, ergibt sich schon aus der Stellung des § 807 in der ZPO.

Im vorliegenden Fall ist das Interesse des Gläubigers auf Auskunft über das unbewegliche Vermögen des Schuldners gerichtet. Somit ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes für Gläubiger die Möglichkeit, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zumindest hinsichtlich der unbeweglichen Gegenstände zu verlangen.

Der Sinn und Zweck des § 21 II Nr. 3 InsO ergibt sich aus § 21 I InsO, wonach eine für die Gläubiger nachteilige Vermögenslage zu verhüten ist.

Unter Beachtung dieses gesetzlich fixierten Grundgedankens ist festzustellen, dass die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung keine Änderung der Vermögenslage bei Schuldnern bewirkt, da über das Vermögen des Schuldners keine Verfügung getroffen wird. Auch ist zu beachten, dass zum Zeitpunkt der Anordnung von Maßnahmen gem. § 21 II InsO noch nicht feststeht, ob das Insolvenzverfahren eröffnet wird (§ 21 I InsO). Insoweit steht die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung über das gesamte Vermögen dem Sinn und Zweck des § 21 InsO nicht entgegen.

Unter Beachtung der in § 1 InsO genannten Ziele dient es auch dem Fortgang des Insolvenzverfahrens, wenn der Schuldner zur Offenlegung seines Vermögens im Zuge einer eidesstattlichen Versicherung gezwungen wird, da dem vorläufigen Insolvenzverwalter die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen über die Weiterführung des Unternehmens oder die Feststellung des Vorliegens eines Eröffnungsgrundes i. S. d § 16 ff. InsO zumindest erleichtert wird.

Nicht zuletzt hat dies wohl auch der Gesetzgeber so gewollt, weil aufgrund der Neufassung des § 807 in Abs. 2 der Schuldner u. a. auch verpflichtet ist, die in den letzten 2 Jahren vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin vorgenommenen unentgeltlichen Leistungen an eine nahe stehende Person zu offenbaren. Der Gesetzgeber hat dabei ausdrücklich auf § 138 der Insolvenzordnung Bezug genommen. Die Vorschrift ginge zumindest von dem zeitlichen Umfang der Offenbarungspflicht ins Leere, würde der Schuldner aufgrund des Beschlusses gem. § 21 II Nr. 3 InsO nicht mehr verpflichtet sein, die eidesstattliche Versicherung gem. §§ 807, 900 I ZPO abzugeben.

Mithin steht der § 21 II Nr. 3 InsO der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über das gesamte Vermögen nicht entgegen. Die Gläubigerin kann daher vom Gerichtsvollzieher verlangen, dass er die eidesstattliche Versicherung über das Vermögen des Schuldners gem. den §§ 807, 900 I ZPO abnimmt.

Anmerkung der Schriftleitung:

Das in der Entscheidung gefundene Ergebnis überzeugt nicht. Wenn ein Beschluss über die Einstellung der Zwangsvollstreckung gem. § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO vorliegt, hat der Gerichtsvollzieher ihn genau so zu beachten, wie einen sonstigen Einstellungsbeschluss im Falle des § 775 Nr. 1, 2 ZPO, also auch bei Vorliegen eines Auftrages zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.

Etwas anderes ergibt sich nicht aus der Tatsache, dass die Einstellung gem. § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO die Vollstreckung in unbewegliches Vermögen nicht erfasst, da hierzu dem Insolvenzverwalter durch § 30 d ZVG die Möglichkeit eröffnet ist, die Einstellung der Zwangsvollstreckung herbeizuführen. Diese Möglichkeit hat auch der vorläufige Insolvenzverwalter, den das Insolvenzgericht gem. § 21 Abs. 2 Nr. 1 InsO bestellen wird, wenn sich aus den Antragsunterlagen oder den Auskünften des Schuldners gem. § 20 InsO ergibt, dass unbewegliches Vermögen zur Insolvenzmasse gehört.

Zuzustimmen ist der Entscheidung, soweit sie die Vollstreckung für Unterhalts- oder Deliktsgläubiger gem. § 89 Abs. 2 InsO in den Teil künftiger Bezüge des Schuldners aus einem Dienstverhältnis für zulässig bezeichnet, der für andere Gläubiger nicht pfändbar ist. Insoweit wäre auch die Durchführung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung trotz Insolvenzverfahren zulässig, sofern die in Betracht kommenden Ansprüche des Schuldners nicht offenkundig oder durch Akteneinsicht (§ 4 InsO i. V. m. § 299 ZPO) einfacher feststellbar sind. Der Entscheidung liegt jedoch kei-

ne Unterhaltsforderung, sondern der Zahlungsanspruch einer Leasingfirma zugrunde. Die Ausdehnung des in § 89 Abs. 2 InsO normierten Privilegs auf sonstige Gläubiger ist nicht zulässig.

Es ist auch nicht die Aufgabe eines Einzelgläubigers, durch Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung das Insolvenzverfahren zu fördern, da hierfür die besonderen Bestimmungen der Insolvenzordnung (§§ 20, 97, 98, 99 InsO) gelten. Die Verweisung in § 807 ZPO auf § 138 InsO ist erfolgt, weil bestimmte Rechtshandlungen sowohl in der Einzelvollstreckung wie auch im Insolvenzverfahren der Anfechtung unterliegen und dient insoweit in erster Linie der Konkretisierung des Personenkreises (§ 130 Abs. 3 InsO).

Schließlich ist ein Rechtsschutzbedürfnis für ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auch nicht daraus abzuleiten, dass der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt werden und der Gläubiger sich für die danach wieder zulässige Zwangsvollstreckung bereits einen Überblick über das Schuldnervermögen verschaffen könne, da der Gläubiger sich ggf. alsbald nach der Einstellung mangels Masse gem. § 207 InsO durch Akteneinsicht oder die Erteilung einer Abschrift des im Insolvenzverfahren abgegebenen Vermögensverzeichnisses gem. § 4 InsO i. V. m. § 299 ZPO hierüber Kenntnis verschaffen kann.

§ 807 ZPO; § 185 o GVGA

Gibt der Schuldner im Vermögensverzeichnis an, er bestreite seinen Lebensunterhalt aus Zuwendungen Dritter, so hat er auch deren Namen und Anschriften nachprüfbar anzugeben.

AG Ettlingen, Beschl. v. 3. 1. 2000
– 2 M 2202/99 –

Aus den Gründen:

Die Ergänzung der in einer eidesstattlichen Versicherung gemachten Angaben ist immer dann notwendig, wenn die Angaben in dem Vermögensverzeichnis lückenhaft oder widersprüchlich sind und aus diesem Grunde die Zwangsvollstreckung nicht fortgeführt werden kann. Sinn und Zweck eines Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO ist es, dem Gläubiger die Vermögenswerte aufzuzeigen, die einen erfolgreichen Zugriff in der Zwangsvollstreckung versprechen. Demgemäß hat der Schuldner nicht nur seine Forderungen anzugeben, sondern auch den Grund und die Beweismittel hierfür zu benennen. Der Gläubiger kann verlangen, dass der Schuldner umfassend angibt, wie er seinen Lebensunterhalt bestreitet. Der Gläubiger muss die Möglichkeit haben nachzuprüfen, ob der Schuldner Zuwendungen erhält, die pfändbar sind. Dazu ist auch erforderlich, dass die Person bezeichnet wird, von der die Zuwendung stammt (LG Stuttgart DGVZ 1993, 114 f.). Insbesondere hat der Schuldner Namen und Anschrift der Drittschuldner zu bezeichnen, an die sich der Gläubiger wenden kann (LG Lübeck, Rpfleger 1986, 99 m. w. N.).

Das Vermögensverzeichnis des Schuldners vom 13. 4. 1999 genügt auch mit der Nachbesserung vom 16. 7. 1999 diesen Anforderungen nicht. Den Angaben zu Ziffer 11 (am Ende) ist zu entnehmen, dass der Schuldner keinerlei Einkommen hat und zurzeit von Verwandten seiner Lebensgefährtin unterstützt wird. Namentlich werden die Verwandten der Lebensgefährtin nicht bezeichnet. Auch bleiben Art und Umfang der empfangenen Leistungen unbekannt.

Da der Schuldner seinen Lebensunterhalt nach eigenen Angaben ausschließlich durch Zuwendungen Dritter bestreitet, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Zuwendungen wieder wegfallen und der Schuldner seinen Lebensunterhalt aus anderen Quellen bestreitet. Es entspricht nämlich der Lebenserfahrung, dass die Verwandten der Lebensgefährtin des Schuldners diesen nicht auf Dauer ohne Gegenleistung finanziell unterstützen. Wenn aber eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die dem Schuldner geleisteten Zuwendungen wieder wegfallen, besteht auch eine große Wahrscheinlichkeit, dass der Schuldner zur Finanzierung seines Lebensunterhaltes andere Wege bestreitet, was dem Gläubiger zu einem Antrag nach § 903 ZPO berechtigen würde. Um dem Gläubiger diese Möglichkeit einer Antragstellung nach § 903 ZPO zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass der Schuldner der Gläubigerin eine ausreichende Grundlage für Nachforschungen über die Richtigkeit der Angaben des Schuldners gibt.

Entgegen der Ansicht des LG Memmingen (Rpfleger 1997, 175) ist das erkennende Gericht deswegen der Meinung, dass ein Schuldner, der erklärt, er werde von Verwandten seiner Lebensgefährtin unterstützt, ohne auf diese Leistungen einen pfändbaren Anspruch zu haben, verpflichtet ist, anzugeben, von wem er Zuwendungen erhält, um dem Gläubiger die Möglichkeit einer Antragstellung nach § 903 ZPO zu geben.

Der Schuldner kann insoweit nicht anders behandelt werden als ein Gelegenheitsarbeiter, der ebenfalls seine Arbeitgeber, für die er tätig ist, zu benennen hat. Denn die Angabe der Arbeitgeber mit Namen und Anschrift dient nicht allein dazu, eine Pfändbarkeit des Entgeltanspruches zu ermöglichen, sondern auch dem Gläubiger die Möglichkeit zu geben, Kenntnis von einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses und damit den Wegfall des Lohnanspruches zu erlangen. Ebenso verhält es sich, wenn der arbeitslos gewesene Schuldner später keine Arbeitslosenunterstützung mehr beantragt oder nach Bezug von Arbeitslosenhilfe keinen Fortzahlungsantrag mehr stellt (LG Heilbronn MDR 1993, 801). Auch in diesen Fällen fehlt für einen Auskunftsanspruch nicht mangels eines pfändbaren Anspruches oder eines verschleierten Arbeitseinkommens das Rechtschutzbedürfnis. Bei einem Wegfall der dem Schuldner von Verwandten der Lebensgefährtin gewährten Unterstützung steht aber für den Schuldner die gleiche Situation wie beim Wegfall des Lohnanspruches oder deren Ersatzleistungen; in allen Fällen ist der Schuldner gehalten, sich nach einer neuen Einkommensquelle umzusehen, was dem Gläubiger einen Antrag nach § 903 ZPO ermöglicht. Kenntnis von den geänderten Lebensbedingungen des Schuldners kann die Gläubigerin jedoch nur erlangen, wenn der Schuldner seine bisherigen Einkünfte – für die Gläubigerin nachvollziehbar – durch Namen und Anschrift der leistenden Personen darlegt (so ausdrücklich auch LG Köln, JurBüro 1996, 50 f.).

§§ 899, 903 ZPO; § 185 n GVGA

Die Auflösung eines in der Offenbarungsversicherung angegebenen Girokontos verpflichtet den Schuldner nach § 903 ZPO nicht zur erneuten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.

AG Hannover, Beschl. v. 13. 12. 1999
– 757 M 77915/99 –

Aus den Gründen:

Der Schuldner hat am 16. Juni 1998 vor dem Amtsgericht Hannover die eidesstattliche Versicherung abgegeben und darin ein Girokonto bei der …bank angegeben. Die Gläubigerin beantragt die wiederholte Abgabe der eidesstattlichen Ver-

sicherung nach § 903 ZPO und legt dazu eine Drittschuldnererklärung der …bank vor, aus der sich ergibt, dass der Schuldner dort kein Konto unterhält.

Der Gerichtsvollzieher hat den Antrag der Gläubigerin, den Schuldner zur Offenbarungsversicherung zu laden, zurückgewiesen.

Die hiergegen von der Gläubigerin erhobene Erinnerung ist zwar gemäß § 766 ZPO zulässig, in der Sache jedoch unbegründet.

Nach § 903 ZPO ist der Schuldner innerhalb der ersten drei Jahre nach Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zur nochmaligen Offenbarungsversicherung einem Gläubiger gegenüber nur dann verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Schuldner später Vermögen erworben hat oder dass ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist.

Aus der Tatsache, dass der Schuldner nicht mehr über das in der eidesstattlichen Versicherung vom 16. Juni 1998 angegebene Girokonto bei der …bank verfügt, kann jedoch entgegen der Auffassung der Gläubigerin nicht geschlossen werden, dass er später pfändbares Vermögen erworben hat. Denn aus welchem Grund das Konto aufgelöst wurde, ist nicht ersichtlich. Zwar ist es möglich, dass der Schuldner das Konto ausgeglichen hat und zum Schutz vor Pfändungen seinen Zahlungsverkehr nun über eine andere Bank abwickelt. Es ist aber ebenso möglich, dass die Bank den Geschäftsversorgungsvertrag mit dem Schuldner gekündigt und rückständige Forderungen gerichtlich geltend gemacht hat, weil er die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat. Der Umstand, dass das in der eidesstattlichen Versicherung angegebene Konto nun nicht mehr besteht, reicht deshalb allein zum Nachweis neuen Vermögens nicht aus (so auch LG Kassel, Rechtspfleger 97, 74).

§ 885 ZPO; §§ 150, 152 ZVG; § 182 GVGA

Es gehört nicht zu den Aufgaben des Gerichtsvollziehers, bei der Besitzverschaffung an Grundbesitz für den Zwangsverwalter das Grundstückszubehör festzustellen und dem Zwangsverwalter eine Aufstellung darüber zu übergeben.

AG Osterholz-Scharmbeck, Beschl. v. 17. 12. 1999 – 12 M 1498/99 –

Aus den Gründen:

Aus § 885 Abs. 1 ZPO folgt, dass bei einer unbeweglichen Sache der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitz zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen hat. Dies stimmt überein mit § 182 Abs. 1 GVGA. Dort heißt es: „In den Fällen des § 94 Abs. 2 und des § 150 Abs. 2 ZVG kann der Gerichtsvollzieher von dem Vollstreckungsgericht beauftragt werden, ein Grundstück dem Zwangsverwalter zu übergeben. Der Gerichtsvollzieher setzt in diesem Fall den Schuldner aus dem Besitz und weist den Zwangsverwalter in den Besitz ein." Damit sind die Aufgaben des Gerichtsvollziehers umschrieben. Es ist nicht Aufgabe des Gerichtsvollziehers, ein Inventarverzeichnis aufzunehmen. Das obliegt vielmehr dem Zwangsverwalter, wie sich aus § 152 ZVG ergibt. Der Zwangsverwalter hat den Umfang des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens festzustellen; er hat dieses sicherzustellen. Dazu muss er schon bei der Inbesitznahme umfangreiche Feststellungen treffen und in einer Niederschrift festlegen (vgl. Zeller/Stöber, Kommentar zum Zwangsversteigerungsgesetz, 16. Aufl., 3.6 zu § 152). So heißt es dann auch in § 3 der Verordnung über die Geschäftsführung und die Vergütung des Zwangsverwalters vom 16. 2. 1970 (BGBl. I 1970, 185): „Der Verwalter hat, wenn er das Grundstück in Besitz nimmt, eine Niederschrift aufzunehmen; … in der Niederschrift sind möglichst genau festzustellen … b) die Beschaffenheit, die bisherige Art der Benutzung und der gegenwärtige Zustand des Grundstückes, die darauf befindlichen Gebäude unter Angabe ihrer Bestimmung und ihres baulichen Zustandes sowie die mit dem Boden zusammenhängenden Erzeugnisse unter Angabe etwaiger Pfändungen; c) diejenigen Gegenstände, auf die sich die Beschlagnahme des Grundstücks erstreckt, insbesondere die von dem Grundstück getrennten Erzeugnisse und sonstige Bestandteile sowie das Zubehör des Grundstückes …"

§§ 762, 811 ZPO; § 135 Nr. 6 GVGA

Der Gerichtsvollzieher ist nicht verpflichtet, im Protokoll über eine erfolglose Pfändung, die der Pfändung nicht unterliegenden Gegenstände nach Art, Mengen und Wert aufzulisten.

AG Altötting, Zwst. Burghausen, Beschl. v. 21. 1. 2000 – M 907/99 –

Aus den Gründen:

I. Mit Schreiben vom 13. 10. 1999 hat die Gläubigerin die zuständige Gerichtsvollzieherin beauftragt, gegen die Schuldner zu vollstrecken. In dem Schreiben wurde unter Ziffer 4 der Auftrag erteilt, diejenigen Gegenstände nach Art, Mengen und Wert aufzulisten, welche beim Schuldner vorgefunden, jedoch nicht gepfändet wurden.

In den 2 Vollstreckungsprotokollen vom 26. 10. 1999 hat die Gerichtsvollzieherin die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung bei beiden Schuldnern erklärt, ferner, dass das Mobiliar ohne pfändbaren Wert sei. Eine Auflistung von Gegenständen der Schuldner erfolgte nicht. Mit Schreiben vom 13. 12. 1999 hat die Gläubigerin Erinnerung nach § 766 ZPO gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung erhoben und beantragt, die Gerichtsvollzieherin anzuweisen, die von ihr in der Wohnung der Schuldner vorgefundenen, aber nicht gepfändeten Gegenstände nach Art, Menge und Wert aufzulisten.

II. Die Erinnerung wird als unbegründet zurückgewiesen, da die Verfahrensweise der Gerichtsvollzieherin nicht zu beanstanden ist bzw. sie sich nicht zu Unrecht geweigert hat, den Auftrag in Ziffer 4 des Schreibens vom 13. 10. 1999 auszuführen. Die Gerichtsvollzieherin ist nicht verpflichtet, für die Gläubigerin eine Liste des nicht gepfändeten Inventars der Schuldner zu errichten. Nach § 135 Nr. 6 Satz 1 GVG genügt im Vollstreckungsprotokoll des Gerichtsvollziehers der allgemeine Hinweis, dass eine Pfändung aus diesem Grund unterblieben ist, wenn eine Pfändung nicht erfolgen kann, weil der Schuldner nur Sachen besitzt, die nicht gepfändet werden dürfen. Abweichend davon sind nach Satz 2 c, Art, Beschaffenheit und Wert der Sachen zu bezeichnen, wenn eine Austauschpfändung in Betracht kommt.

Die Gerichtsvollzieherin hat in den Vollstreckungsprotokollen erklärt, dass sie bei den Schuldnern nur unpfändbare Sachen gefunden habe und das vorhandene Mobiliar ohne pfändbaren Wert sei. Damit hat sie auch bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Austauschpfändung nicht gegeben sind, es insbesondere an der Angemessenheit einer Austauschpfändung i. S. d. § 811 a Abs. 2 Satz 2 ZPO fehlt. Bei dieser Sachlage ist die Gerichtsvollzieherin nicht verpflichtet, die von der Gläubigerin geforderte Inventarliste zu erstellen.

■ BUCHBESPRECHUNG

Schiedsgerichtsbarkeit
Kommentar von Prof. Dr. Dr. *h. c. Karl Heinz Schwab* und Prof. *Dr. Gerhard Walter,* 6., völlig neu bearbeitete Auflage des von *Dr. Adolf Baumbach,* weiland Senatspräsident am Kammergericht, begründeten Werks. 2000, 750 Seiten. In Leinen, 188,– DM. Verlag C. H. Beck, München, ISBN: 3-406-46124-7.

Das im 10. Buch der Zivilprozeßordnung normierte Recht der Schiedsgerichtsbarkeit ist durch Gesetz vom 22. 12. 1997 (BGBl. 1, S. 3224) völlig neu gestaltet und modernisiert worden, so dass es für Streitigkeiten nicht nur auf nationaler, sondern auch auf internationaler Ebene im Rahmen der weltweiten Wirtschafts- und Rechtsbeziehungen anwendbar ist. Es schafft die Möglichkeit einer Streitschlichtung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens unter Ausschluss der Öffentlichkeit durch Personen mit einschlägiger Sachkunde, die das besondere Vertrauen der Parteien genießen, erfordert aber auch eine genaue Kenntnis der rechtlichen Grundlagen. Dass dies nicht ganz einfach ist, hat schon der Gesetzgeber berücksichtigt und deshalb die im Verfahren notwendigen gerichtlichen Entscheidungen in die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gelegt, damit diese dort zusammengefasst werden und zu einer Spezialisierung der damit befassten Richter führen. Diese Spezialkenntnisse allen Interessierten zu vermitteln hat sich der vorliegende Kommentar als Aufgabe gestellt, dessen Inhalt laut Vorwort in die alleinige Verantwortung von *Gerhard Walter* fällt.

In der Einleitung definiert der Verfasser das schiedsrichterliche Verfahren als *privatisierte Rechtsprechung*, die erst in der Zwangsvollstreckung, so sie erforderlich wird, staatlicher Hilfe bedarf; darin bestehend, dass der Schiedsspruch durch das von den Parteien vereinbarte oder örtlich zuständige Oberlandesgericht (§ 1062 ZPO) für vollstreckbar erklärt und danach wie jedes andere gerichtliche Urteil vollstreckt wird, wobei die Vollstreckbarkeitserklärung mit Zustimmung der Parteien auch durch einen Notar (§ 1053 Abs. 4 ZPO) erfolgen kann. Der aus einem nationalen und einem internationalen Teil bestehende Kommentar enthält 59 Kapitel, die das gesamte Rechtsgebiet ausführlich erläutern und konkrete Hilfen bieten, z. B. bei der Formulierung der Schiedsvereinbarung, der Besetzung des Schiedsgerichts, bei der Anwendung des materiellen Rechts, der Fassung des Schiedsspruchs, seiner Vollstreckbarerklärung und deren Versagung.

Die Besonderheiten des arbeitsrechtlichen Schiedsverfahrens sind in den Kapiteln 36–40 behandelt. Eingehend dargestellt sind darüber hinaus die in Betracht kommenden internationalen Verträge und internationalen Schiedsordnungen.

In der Zwangsvollstreckung gehörte die Vollstreckung von Schiedssprüchen bisher zu den Seltenheiten. Das dürfte daran liegen, dass sich in Schiedsverfahren in der Regel potente Parteien gegenüberstehen, die in einem einvernehmlich geregelten Verfahren ihre Streitfragen klären und danach entsprechend dem Schiedsspruch Zahlung leisten. Ähnliches ist auch bei gerichtlichen Vergleichen zu registrieren, die in der Relation seltener zur Vollstreckung gelangen, als streitige Urteile.

Etwas ungewohnt für den Benutzer des vorliegenden Kommentars ist, dass der Verfasser die maßgeblichen ZPO-Bestimmungen nicht in der im Gesetz gegebenen Reihenfolge behandelt und sie auch nicht der jeweiligen Kommentierung voranstellt, sondern den Gesetzestext jeweils in seine Erläuterungen einbaut. Dafür hat er jedoch durch eine umfangreiche Inhaltsübersicht und ein ausführliches Sachregister für eine befriedigende Erschließung seines Werkes gesorgt.

Der Kommentar wendet sich an Richter, Rechtsanwälte, Notare, Studenten, Unternehmen und Verbände, denen er auf diesem nicht gerade alltäglichen Rechtsgebiet eine wirkliche Hilfe sein kann.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Aden, Menno, *„Bürgschaft vermögensloser Nahbereichspersonen versus insolvenzbedingte Restschuldbefreiung“*. In: Neue Juristische Wochenschrift, 1999, S. 3763–3764.

App, Michael, *„Zur Rechtsposition kommunaler Behörden in Konkurs- und Insolvenzverfahren“*. In: Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz, 1999, S. 478–482.

Behr, Johannes, *„Ein Jahr 2. Zwangsvollstreckungsnovelle – erste Reaktionen in Theorie und Praxis – Teil I: Verfahrensänderungen und Neuregelungen der Sachpfändung“*. In: JurBüro, 2000, S. 117–124.

Behr, Johannes, *„Ein Jahr 2. Zwangsvollstreckungsnovelle – erste Reaktionen in Theorie und Praxis – Teil II: Übertragung des Offenbarungsverfahrens auf den Gerichtsvollzieher“*. In: JurBüro, 2000, S. 178–185.

Enders, Horst-Reiner, *„Gerichtsvollzieher- und Gerichtskosten im Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. §§ 807, 900 ZPO“*. In: JurBüro, 2000, S. 169–172.

Heni, Bernhard, *„Rechnungslegung im Insolvenzverfahren – Zahlenfriedhöfe auf Kosten der Gläubiger?“* In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, 1999, S. 609–616.

Huelsdunk, Inke, *„Liquidation oder Reorganisation im Insolvenzplan – Alternativen aus der Sicht der ökonomischen Analyse des Rechts“*. In: Zeitschrift für Insolvenzrecht, 1999, S. 291–312.

Marly, Jochen, *„Kostenerstattung und Tätigkeitsvergütung für Auskünfte des Drittschuldners bei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen. Zugleich eine Anmerkung zu BGH, 18. 5. 1999 – XI ZR 219/98 –“*. In: Betriebs-Berater, 1999, S. 1990–1994.

Nies, Ingo, *„Rechtsmittel, Rechtsbehelfe und andere Anträge in der Zwangsvollstreckung“*. In: Monatsschrift für Deutsches Recht, 1999, S. 1418–1426.

Pape, Gerhard, *„Ein Jahr Verbraucherinsolvenz – eine Zwischenbilanz“*. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1999, S. 2037–2047.

Störr, André, *„Zustellung von Willenserklärungen durch Einschreibesendungen oder Gerichtsvollzieher?“* In: Juristische Arbeitsblätter, 1999, S. 822.

Thies, Gunther, *„Service zur Beantwortung von Sachstandsanfragen im Insolvenzverfahren“*. In: Deutsche Zeitschrift für Wirtschaft und Insolvenzrecht, 1999, S. 369–371.

Vallender, Heinz, *„Aufgaben und Befugnisse des Treuhänders im vereinfachten Verfahren“*. In: Insolvenz & Vollstreckung, 1999, S. 334–342.

Wirtz, Christian, *„Einführung in die Probleme der Zwangsvollstreckung im Anwendungsbereich des § 26 UrhG“*. In: Kunstrecht u. Urheberrecht, 1999, S. 321–323.

Wolf, Hans-Joachim, *„Besondere Vollstreckungsaufträge – §§ 806b – 813a – 813b – 825 ZPO“*. In: Insolvenz & Vollstreckung, Heft 2/2000, E 3–4 und Heft 3/2000, E 3–4.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.
Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 60,– einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 5,–. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens. **Bestellungen** und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.